

Bericht zur Evaluation gemäß
§ 17 des Niedersächsischen Gesetzes
zur Sicherung von Tariftreue und
Wettbewerb bei der Vergabe
Öffentlicher Aufträge
(Niedersächsisches Tariftreue- und
Vergabegesetz – NTVergG)



Niedersachsen

Abkürzungsverzeichnis

AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
FEU	Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IDEV	Internet Datenerhebung im Verbund
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
NTVergG	Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

Erstellt durch:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 16 - Öffentliches Auftragswesen, Preisrecht, Vergabekammer
Hannover, Oktober 2016

Inhalt

1. Einleitung	6
2. Historie der Niedersächsischen Landesvergabe Gesetze	7
3. Rechtliche Grundlagen des NTVergG	9
4. Ziele und Inhalte des NTVergG	10
4.1. Ziele	10
4.2. Wesentliche Inhalte	10
4.2.1. Geltungsbereich	10
4.2.2. Vorgaben	10
4.3. Untergesetzliche Regelungen	12
5. Konzept und Ablauf der Datenerhebungen	13
5.1. Vorbemerkung	13
5.2. Konzept und Durchführung	14
5.3. Beteiligung	16
6. Auswertung und Ergebnisse	17
6.1. Ergebnisse der Hauptbefragung des LSN	17
6.1.1. Tariftreue und Mindestentgeltzahlung	17
6.1.2. Umweltverträgliche Beschaffung	18
6.1.3. Berücksichtigung sozialer Kriterien	18
6.1.4. Kontrollen und Sanktionen	18
6.2. Ergebnisse der Zusatzbefragung	19
6.2.1. Anwendbarkeit des Gesetzes	19
6.2.2. Auswirkungen auf Angebote und Kosten	19
6.3. Weitere Erkenntnisse	20
7. Bewertung der Ergebnisse	25
7.1. Fairer Wettbewerb um öffentliche Aufträge	25
7.1.1. Anwendungsbereich	25
7.1.2. Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen	26
7.1.3. Kontrollen	29
7.1.4. Sanktionsmöglichkeiten	30
7.1.5. Einsatz von Nachunternehmern	31
7.2. Umweltverträgliche Beschaffung	31
7.3. Sozialverträgliche Beschaffung	32

8. Fazit und Ausblick..... 33
Anhang 34

Abbildungsverzeichnis¹

Abbildung 1 Die Struktur im deutschen Vergaberecht seit dem 18. April 2016.....	9
Abbildung 2 Mustererklärung zu § 4 Abs. 1 NTVerG a.F.	22
Abbildung 3 Mustererklärung zu § 4 Abs. 1 NTVerG n. F.	28
Abbildung 4 Online-Fragebogen Hauptbefragung Teil 1	34
Abbildung 5 Online-Fragebogen Hauptbefragung Teil 2	34
Abbildung 6 Online-Fragebogen Hauptbefragung Teil 3	35
Abbildung 7 Online-Fragebogen Hauptbefragung Teil 4	35
Abbildung 8 Online-Fragebogen Auftraggeber Teil 1	36
Abbildung 9 Online-Fragebogen Auftraggeber Teil 2	36
Abbildung 10 Online-Fragebogen Auftraggeber Teil 3	37
Abbildung 11 Online-Fragebogen Unternehmen Teil 1	37
Abbildung 12 Online-Fragebogen Unternehmen Teil 2	38
Abbildung 13 Online-Fragebogen Unternehmen Teil 3	38

Tabellenverzeichnis¹

Tab. 1 Vergaben nach Art der Vergabestelle und ausgewählten Merkmalen	39
Tab. 2 Vergaben nach Berichtszeitraum und ausgewählten Merkmalen	40
Tab. 3 Vergaben nach Art und Anzahl der Bieter	41
Tab. 4 Vergaben nach Volumen und Anzahl der Bieter	41
Tab. 5 Vergaben nach Art und Rechtsgrundlage für Mindestentgeltzahlung	42
Tab. 6 Vergaben nach Volumen und Rechtsgrundlage für Mindestentgeltzahlung	42
Tab. 7 Vergaben nach Art und Berücksichtigung sozialer Kriterien	43
Tab. 8 Vergaben nach Volumen und Berücksichtigung sozialer Kriterien	44
Tab. 9 Vergaben nach Art und Berücksichtigung von Umweltverträglichkeitskriterien..	45
Tab. 10 Vergaben nach Volumen und Berücksichtigung von Umweltverträglichkeitskriterien .	45
Tab. 11 Vergaben nach Art und Durchführung von Kontrollen und Sanktionen	46
Tab. 12 Vergaben nach Volumen und Durchführung von Kontrollen und Sanktionen .	47
Tab. 13 Ergebnisse der Zusatzbefragung zum NTVerG	48

¹ Sämtliche Abbildungen (mit Ausnahme der Abbildungen 1 bis 3) und Tabellen sind entnommen aus „Evaluation gemäß § 17 des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVerG)“, Hrsg.: Landesamt für Statistik Niedersachsen, Mai 2016

1. Einleitung

Zum 1. Januar 2014 ist das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG) in Kraft getreten. Das NTVergG basiert auf dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2013 (Nds. Landtag Drs. 17/259). Zweck des Gesetzes ist es, Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegenzuwirken, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen. Gleichzeitig sollen Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme gemildert sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand gefördert werden (vgl. § 1 NTVergG).

Der Auftrag zur Evaluierung ergibt sich aus § 17 NTVergG. Danach überprüft die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 die Auswirkungen des NTVergG im Hinblick auf die Erreichung der gesetzlichen Zielsetzung eines fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge sowie einer umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung durch die öffentliche Hand.

Aus dem Wortlaut des Gesetzestextes ergeben sich somit drei wesentliche Bereiche, deren Zielerreichung im Rahmen der Evaluation zu überprüfen sind:

- Fairer Wettbewerb um öffentliche Aufträge
- Umweltverträgliche Beschaffung
- Sozialverträgliche Beschaffung.

Daneben, wenn auch nicht explizit im Gesetz erwähnt, galt es, praktische Erfahrungen bei der Umsetzung des Gesetzes auszuwerten, um Erkenntnisse über die Auswirkungen zu gewinnen.

Unabhängig von der Evaluation wurde das NTVergG zum 01.07.2016 geändert. Die Änderungen dienen der Anpassung an zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung, an das Mindestlohngesetz des Bundes und an die aktuelle Rechtslage nach Inkrafttreten der geänderten und zum Teil neuen vergaberechtlichen Regelungen des Bundes zum 18.04.2016 (siehe Kapitel 3). **Dieser Evaluationsbericht bezieht sich aber, sofern es nicht ausdrücklich anders angegeben wird, auf das NTVergG in der bis 30.06.2016 geltenden Fassung.**

2. Historie der Niedersächsischen Landesvergabegesetze

Das erste niedersächsische Landesvergabegesetz vom 2. September 2002 (Nds. GVBl. S. 370) trat zum 01.01.2003 in Kraft. Das Gesetz sollte seinerzeit Wettbewerbsverzerrungen entgegen wirken, die auf dem Gebiet des Bauwesens und des öffentlichen Personennahverkehrs durch Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen und die Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme mildern. Zu diesem Zweck wurde bestimmt, dass öffentliche Aufträge über Baumaßnahmen und im öffentlichen Personennahverkehr nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Ausführung der Leistung mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. Das Landesvergabegesetz fand Anwendung auf Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge ab einem Auftragswert von 10.000 EUR. Es richtete sich an die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie an juristische Personen, an denen die vorgenannten Stellen beteiligt waren und die die Voraussetzungen des seinerzeitigen § 98 Nr. 2, 4 oder 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB (i. d. F. v. 15.07.2005, BGBl. I S. 2114) erfüllten. Neben der Tariftreueerklärung waren weitere Regelungsinhalte der Nachunternehmereinsatz, die Wertung unangemessen niedriger Angebote, die Vorlage von Nachweisen, das Recht zur Durchführung von Kontrollen sowie die Regelung und Durchsetzung von Sanktionen.

Mit Änderungsgesetz vom 9.12.2005 (Nds. GVBl. S. 395) gab es nach dem Regierungswechsel einige signifikante Änderungen des Landesvergabegesetzes. Zum einen erfolgte eine Beschränkung auf den Bereich der Bauaufträge, so dass vergaberechtliche Vorgaben im Bereich der Dienstleistungs- und Lieferaufträge über das Haushaltsrecht des Landes und der Kommunen zu realisieren waren. Zudem wurde die Anwendungsschwelle des Gesetzes auf 30.000 EUR erhöht. Weiterhin wurden auch Auftraggeber i.S. des § 98 Nr. 4 (Sektorenauftraggeber) und Nr. 5 GWB (natürliche und juristische Personen des Privatrechts, welche eine staatliche Förderung von mehr als 50% für bestimmte Vorhaben erhalten haben) von der Anwendung des Gesetzes befreit. Schließlich wurde mit dem 31. Dezember 2008 noch ein Datum bestimmt, an dem das Gesetz außer Kraft treten sollte.

Am 1.1.2009 trat dann das neue Niedersächsische Landesvergabegesetz (LVergabeG) vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 411) in Kraft. Eine wesentliche Änderung ergab sich aus der vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Rechtssache Rüffert², deren Gegenstand die Tariftreuregelung des § 3 LVergabeG (i.d.F.v. 9.12.2005) war. Die daraus resultierende Verpflichtung der Auftragnehmer, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Ausführung der Leistung mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen, sah das Gericht als Verstoß gegen die Bestimmungen der Arbeitnehmerentsende-Richtlinie (RL Nr. 96/571/EG) und damit verbunden auch gegen die Dienstleistungsfreiheit. Ausländischen Unternehmen werde die Erbringung von Dienstleistungen erschwert, ohne dass es dafür

² EuGH, Urteil vom 3.4.2008, C-346/06

eine europarechtskonforme Rechtsgrundlage gebe. Daran ändere auch das mit dem Landesvergabegesetz beabsichtigte Ziel des Arbeitnehmerschutzes nichts, denn die betreffende Regelung sei beschränkt auf öffentliche Aufträge und schließe private Aufträge nicht mit ein. Dadurch, dass der im behandelten Fall vorgegebene Tarifvertrag nicht zwingend für allgemein verbindlich erklärt worden sei, könne zudem die als Rechtfertigung angeführte, beabsichtigte Wirkung des Arbeitnehmerschutzes letztlich auch nicht gewährleistet werden.

Der Landesgesetzgeber änderte dementsprechend die Regelung zur Tariftreue im § 3 LVergabeG. Es war weiterhin eine Tariftreueerklärung mit der Angebotsabgabe vorzulegen. Der Auftraggeber gab in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen dazu den für die zu vergebende Bauleistung einschlägigen Tarifvertrag vor; dieser musste aber nunmehr – europarechtskonform – den Anforderungen der Arbeitnehmerentsende-Richtlinie entsprechen. Weitere Änderungen waren inhaltlich größtenteils redaktioneller Natur. Auch in diesem Gesetz war ein Zeitpunkt angegeben, zu dem es außer Kraft treten sollte, nämlich mit Ablauf des Jahres 2013.

Nach der Landtagswahl 2013 sah die Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und dem Bündnis 90/Die Grünen als künftige Regierungsparteien u.a. folgende Änderungen und Schwerpunkte im Vergaberecht des Landes Niedersachsen vor:

„Die rot-grüne Koalition setzt sich für Corporate Social Responsibility (CSR) als Standard für die Privatwirtschaft ein. Sie wird Tariftreue und die Kriterien „Guter Arbeit“ auch im Landesvergabegesetz verankern, damit sie auch für die öffentliche Auftragsvergabe durch Land und Kommunen verbindlich sind. Dabei wird der gesetzliche Auftragswert von 30.000 auf 10.000 Euro abgesenkt. Eine Tarifbindung wird für alle Branchen eingeführt, in denen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz gelten – nicht nur wie bisher im Baugewerbe.

Für Branchen, in denen es keine gesetzlichen Mindestlöhne gibt, soll auftragsbezogen ein Stundenlohn von 8,50 Euro gelten. Bei Aufträgen im ÖPNV soll es eine auftragsbezogene Tarifbindung an einen als repräsentativ geltenden Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft geben. Sollte die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro/Stunde auf Bundesebene scheitern, wird dieser Lohn kurzfristig in einem Landesmindestlohngesetz festgeschrieben. Die Einhaltung von Tariftreue und Mindestlöhnen wird bei Landesaufträgen systematisch kontrolliert und von den Kommunen eingefordert.

Unangemessen niedrige Angebote werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen. Die Tariftreueverpflichtung soll auch für mögliche Nachunternehmer gelten.“

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben haben die Regierungskoalitionen einen Entwurf für ein Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz eingebracht. Der Landtag hat das Gesetz am 30.10.2013 verabschiedet.

3. Rechtliche Grundlagen des NTVergG

Das NTVergG ist – soweit es sich nicht um eine haushaltsrechtliche Regelung handelt – Teil der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft); die Materie ist vom Bund nicht abschließend geregelt (vgl. Gesetzentwurf Fraktion der SPD, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.06.2013, a.a.O., S. 8).

§ 97 Abs. 4 S. 3 des GWB (in der bis zum 17.04.2016 geltenden Fassung - a.F.) regelte, dass bestimmte, über die Vorschriften des GWB hinausgehende Anforderungen an den Auftragnehmer nur gestellt werden dürfen, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

Am 18. April 2016 ist das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz – VergRModG) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) in Kraft getreten. Mit dem VergRModG wurde Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 258 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, neu gefasst. Gleichzeitig ist auch die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) und damit verschiedene vergaberechtliche Verordnungen in Kraft getreten (vgl. Abb. 1).

§ 129 GWB (in der seit 18.04.2016 geltenden Fassung - n.F.) bestimmt in ähnlicher Weise wie zuvor § 97 Abs. 4 S. 3 GWB (a. F.), dass Ausführungsbedingungen, die der öffentliche Auftraggeber dem beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat, nur aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes festgelegt werden dürfen.

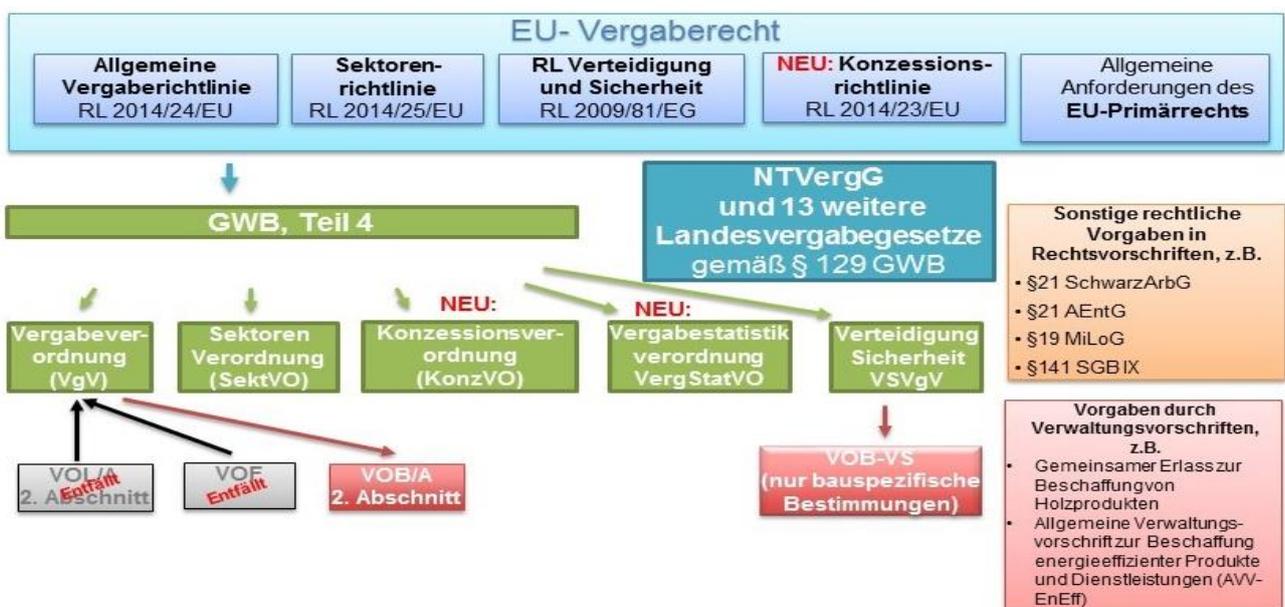


Abbildung 1 Die Struktur im deutschen Vergaberecht seit dem 18. April 2016

4. Ziele und Inhalte des NTVergG

4.1. Ziele

Durch Einführung von Tariftreue und dem vergabespezifischen Mindestlohn im NTVergG soll

- dem Einsatz von Niedriglohnkräften und dem Unterbieten der Arbeitskosten im Zuge der öffentlichen Auftragsvergabe entgegengewirkt werden sowie
- ein fairer Wettbewerb ermöglicht und insbesondere mittelständische Unternehmen und ihre Beschäftigten geschützt werden.

Darüber hinaus soll durch Einbeziehung von sozialen Kriterien bei der Auftragsausführung und Berücksichtigung von umweltverträglichen Anforderungen an die zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen der Vorbildcharakter der öffentlichen Hand im Interesse wichtiger Gemeinwohlbelange wie

- Sozialverträglichkeit,
- Umweltschutz,
- Energieeffizienz und Innovation

gestärkt werden.

4.2. Wesentliche Inhalte

4.2.1. Geltungsbereich

Das NTVergG gilt für öffentliche Aufträge über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 EUR (ohne USt.). Es gilt für Auftragsvergaben unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte. Anzuwenden haben das Gesetz alle niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber, die unter § 98 Nr. 1 bis 5 GWB (a.F.) fallen.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf freiberufliche Leistungen.

4.2.2. Vorgaben

§ 4 (1) NTVergG: Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen für deren Erbringung ein Mindestentgelt durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag im Geltungsbereich des AEntG oder durch Rechtsverordnung nach § 7 oder 11 AEntG festgesetzt ist, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe eine entsprechende Tariftreueerklärung (mindestens das dort festgelegte Mindestentgelt bei der Ausführung der Leistung zu zahlen) abgegeben haben.

§ 4 (3) NTVergG: Öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich Öffentlicher Personenverkehr auf Straße und Schiene dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe eine Tariftreueerklärung für die Auftragsausführung abgegeben haben („mindestens das in Niedersachsen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen“).

§ 5 (1) NTVergG: Wenn keine Tariftreue nach § 4 NTVergG gefordert werden kann, dürfen öffentliche Aufträge über Bau-oder Dienstleistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklärt haben, bei der Ausführung der Leistung ein Mindestentgelt von 8,50 EUR (brutto) pro Stunde zu zahlen.

§ 7 NTVergG: Bei zuschlagsfähigen Angeboten über Bauleistungen, welche 10% vom nächsthöheren Angebot abweichen, sind öffentliche Auftraggeber zur Überprüfung der Kalkulation verpflichtet. Die betroffenen Bieter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Kalkulation nachzuweisen.

§ 9 NTVergG: Durch losweise Auftragsvergabe (Teil- oder Fachlose) soll kleinen und mittleren Unternehmen die Teilnahme am Wettbewerb ermöglicht werden. Im Rahmen Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben sollen kleine und mittlere Unternehmen im angemessenen Umfang zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Generalunternehmervergaben bedürfen als Ausnahmefall einer gesonderten Begründung.

§ 10 NTVergG: Öffentliche Auftraggeber **können** bei Festlegung der Anforderungen an zu beschaffende Gegenstände oder Leistungen berücksichtigen, inwieweit deren Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung umweltverträglich erfolgt. Die Anforderungen müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

§ 11 NTVergG: Öffentliche Auftraggeber **können** für die Auftragsausführung soziale Anforderungen stellen, aber nur für Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern. Beispiele werden in Abs. 2 genannt.

§ 12 NTVergG: Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gewonnen oder hergestellt worden sind (siehe [Kapitel 4.3](#)).

§ 13 NTVergG: Bei der Auftrags Erfüllung eingesetzte Nachunternehmen müssen ebenfalls die Verpflichtungen zur Tariftreue und der Erbringung von Nachweisen erfüllen. Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, diese Erklärungen und Nachweise dem von ihm eingesetzten Nachunternehmer abzuverlangen und dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen, es sei denn der Auftragswert der Nachunternehmer-Leistungen beträgt weniger als 3.000 EUR (ohne USt.).

§ 14 NTVergG: Die öffentlichen Auftraggeber sind gehalten, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Auftragnehmer sowie ggf. eingesetzte Nachunternehmer die sich aus dem NTVergG für sie ergebenden vergaberechtlichen Pflichten im Rahmen der

Auftragsausführung einhalten. Bestehen Anhaltspunkte für entsprechende Verstöße, sind sie zur Kontrolle verpflichtet. Die erforderlichen Kontrollrechte (Einsicht in Unterlagen etc.) müssen vertraglich vereinbart werden.

§ 15 NTVergG: Die öffentlichen Auftraggeber haben zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen zur Tariftreue mit dem beauftragten Unternehmen Vertragsstrafen für jeden schuldhaften Verstoß zu vereinbaren (Geldstrafe oder ggf. das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund).

4.3. Untergesetzliche Regelungen

Die Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (**Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO**) erleichtert den Rückgriff auf die Verwendung der Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe bis zu den in den §§ 3 und 4 NWertVO angegebenen Wertgrenzen.

Die Niedersächsische Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (**Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung – NKernVO**) hat ihre rechtliche Grundlage in § 12 Abs. 2 NTVergG (s.o.). Es werden darin u.a. die Waren benannt, auf die § 12 Abs. 1 NTVergG Anwendung findet, so sie in der Leistungsbeschreibung als Gegenstand der Leistung aufgeführt sind. Ebenfalls wird die Einbindung der sich aus § 12 Abs. 1 NTVergG ergebenden Verpflichtungen in die Vertragsunterlagen näher geregelt.

Die **Verordnung über die Repräsentativität von Tarifverträgen und die Mindestentgeltkommission** regelt die Einrichtung eines Beirates, der im Verfahren zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen beratend mitwirkt (§ 4 Abs. 4 S. 1 NTVergG). Ferner wird die Einrichtung einer Mindestentgeltkommission gem. § 5 Abs. 2 S. 1 und 2 NTVergG bestimmt, welche einmal jährlich die Höhe des Mindestentgeltes überprüft und ggf. ein angepasstes Mindestentgelt vorschlägt.

5. Konzept und Ablauf der Datenerhebungen

5.1. Vorbemerkung

Im Frühjahr 2014, kurz nach Inkrafttreten des NTVergG, wurde das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW), als fachlich zuständiges Ressort für das Vergaberecht, mit der Planung und Durchführung der Evaluation des NTVergG beauftragt.

Bereits in frühen Überlegungen wurde deutlich, dass nur durch standardisierte Datenerhebungen bei den niedersächsischen öffentlichen Auftraggebern gesicherte und letztlich im Ergebnis vergleichbare Erkenntnisse über Art und Umfang der Umsetzung der Gesetzesvorgaben gewonnen werden konnten. Die Beschaffung von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ist Ausführung von Haushaltsrecht und findet bei den Kommunen im eigenen Wirkungskreis statt, der nur einer eingeschränkten Rechtsaufsicht unterliegt. Berichtspflichten der Vergabestellen gab es im Zeitraum der Evaluation in Form der EU-Vergabestatistik, welche sich aber nur auf Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes bezieht. Diese Daten reichten aber für eine Evaluation des NTVergG nicht aus, da zum einen die Abfragen nicht auf diese Vorschrift abgestimmt sind und zudem geschätzt 90 % der Auftragsvergaben unterhalb des EU-Schwellenwerts stattfinden und daher von der Statistik nicht berücksichtigt werden.

Neben der unbedingt erforderlichen Anwenderfreundlichkeit wurde auch Wert darauf gelegt, dass die Vergabestellen durch die Datenerhebungen nicht übermäßig mit Mehrarbeit belastet werden sollten, da andernfalls die notwendige Akzeptanz zur freiwilligen Beteiligung nicht zu erreichen gewesen wäre. Das Konzept und die Ausführung der Datenerhebungen sowie deren anschließende Auswertung sollten zudem den wissenschaftlichen Standards der Statistik entsprechen. Damit sollten handwerkliche Fehler bei der Datenerhebung und der Auswertung der Daten vermieden werden, um nicht auf Basis fehlerhafter Daten die Evaluationsergebnisse angreifbar zu machen. Da MW alleine nicht über die notwendigen Grundlagenkenntnisse für entsprechende statistische Datenerhebungen und Auswertungen verfügte, wurde schon frühzeitig eine fachliche Begleitung für das Evaluationsverfahren gesucht und auch auf Landesebene gefunden. Dieses mündete am 26.04.2014 in eine Verwaltungsvereinbarung, die mit dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) geschlossen wurde.

Neben der Durchführung der Datenerhebungen war das LSN zudem mit der Auswertung der erhobenen Daten aus beiden Befragungen sowie der Erstellung eines Berichtes zur Zusammenfassung der Ergebnisse beauftragt worden. Dieser Bericht mit dem Titel „Evaluation gemäß § 17 des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG)“ wurde vereinbarungsgemäß im Mai 2016 dem MW übergeben. Die wichtigsten Informationen und Ergebnisse des Berichts sind in den folgenden Kapiteln 5.2 bis 6.3 dargestellt.

Über die Daten aus den Erhebungen des LSN hinaus liegen MW noch weitere, gesonderte Stellungnahmen im Rahmen des Evaluationsprozesses vor. Zudem wurden Erkenntnisse zur Beurteilung des NTVergG durch Anfragen gewonnen, welche die im zuständigen Fachreferat des MW eingerichtete Servicestelle zum NTVergG im Rahmen ihrer Beratungstätigkeiten seit der Veröffentlichung des Gesetzes erreicht haben. Auf diese Erkenntnisse wird in einem gesonderten [Kapitel 6.3.](#) eingegangen.

5.2. Konzept und Durchführung

Aus dem in der Einleitung in Kapitel 1 dargestellten Zweck der Evaluation, zu überprüfen, inwieweit die mit dem Gesetz verbundenen Ziele

- Fairer Wettbewerb um öffentliche Aufträge,
- Umweltverträgliche Beschaffung und
- Sozialverträgliche Beschaffung

erreicht werden konnten, ließ sich ein Bedarf an Daten über durchgeführte Vergabeverfahren ableiten. Außerdem wurden Informationen über praktische Erfahrungen, die hinsichtlich der Anwendung der gesetzlichen Regelungen gemacht wurden, benötigt. Dabei sollten sowohl die Erfahrungen der niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber als auch die der potentiellen Auftragnehmer berücksichtigt werden. Dazu gehörten auch Einschätzungen zu den Auswirkungen des neuen niedersächsischen Vergaberechts auf die Vergabeverfahren (Entwicklungen bei Angeboten und Kosten). Um belastbare Ergebnisse zu erzielen, wurde eine breite Datenbasis angestrebt, die ein möglichst strukturgetreues Abbild des öffentlichen Vergabewesens in Niedersachsen liefern sollte.

Aufgrund der genannten Anforderungen konzipierte das LSN eine zweistufige Erhebung. In der ersten Stufe wurden die öffentlichen Vergabestellen in Niedersachsen gebeten, Informationen über die von ihnen durchgeführten Vergabeverfahren, die im Geltungsbereich des NTVergG lagen, zu übermitteln. Erfragt wurden allgemeine Merkmale des Auftrags, wie die Art der Leistung (Bauleistung, Dienstleistung, Lieferleistung), die Höhe des Auftragsvolumens, die Beteiligung von Nachunternehmern, eine Aufteilung in Lose und die Anzahl der Bieter. Zudem wurden die Vergabestellen gebeten, Angaben über die von ihnen gemachten Vorgaben bezüglich der Tariftreue und des Mindestlohns sowie zur Berücksichtigung strategischer Vergabekriterien (z. B. Umweltverträglichkeitskriterien und soziale Kriterien) zu machen. Außerdem wurden Informationen zur Durchführung von Kontrollen und Sanktionen erfragt (s. Anhang [Abb. 4 bis 7](#)).

Im Vorfeld dieser Hauptbefragung hat MW sowohl die niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände wie auch die Obersten Landesbehörden jeweils mit Schreiben vom 01.04.2014 über das Konzept der beabsichtigten Datenerhebungen informiert. Den Vertretern der niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände wurde das Konzept in einem Gespräch am 27.04.2014 näher erläutert. Die Ressorts wurden in der Staatssekretärsrunde durch Frau Staatssekretärin Behrens (MW) am 28.04.2016 über die gesetzlichen Hintergründe und das Konzept der Evaluation in Kenntnis gesetzt. Auf entsprechende

Bitte von MW wurden seitens der Ressorts jeweils eine Ansprechpartnerin / ein Ansprechpartner benannt, denen am 10.06.2014 das fertige Konzept zur Hauptbefragung und der weitere Ablauf der Evaluation vorgestellt wurde. So sollten möglichst viele Teilnehmer für die Umfrage gewonnen werden.

Die zweite Stufe der Evaluation (Zusatzbefragung) richtete sich hingegen nicht nur an die Vergabestellen, sondern auch an Unternehmen, die sich an Vergabeverfahren niedersächsischer öffentlicher Auftraggeber beteiligt hatten. Ihnen allen wurde Gelegenheit gegeben, an einer Befragung zu ihren Erfahrungen mit den neuen gesetzlichen Regelungen teilzunehmen. Ziel war es, herauszufinden, welche Regelungen des NTVergG in der Praxis gut funktionierten und welche Schwierigkeiten bereitet hatten. Dazu sollten der Gesetzeszweck sowie einzelne Regelungen des NTVergG in einem standardisierten Frage-/Antwortbogen mit „gut“, „mittel“ oder „schlecht“ bewertet werden.

Die Vergabestellen wurden darüber hinaus um eine Einschätzung der Auswirkungen des NTVergG hinsichtlich der Angebote (Anzahl, Fehlerquote) und der Entwicklung des Preisniveaus gebeten (gestiegen, konstant geblieben, gesunken, keine Angabe). Bei der Befragung der Unternehmen lag der inhaltliche Schwerpunkt auf den Erfahrungen und Einschätzungen bezüglich der Transparenz und Verständlichkeit der Regelungen des NTVergG (s. Anhang [Abb. 8 bis 13](#)).

Im Zuge der Konzeptionierung der Zusatzbefragungen wurden bereits im März 2015 sowohl die niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände als auch niedersächsische Unternehmensverbände³ in das Verfahren eingebunden. Dabei wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich in die Erarbeitung der Fragebögen mit eigenen Anregungen einzubringen. Zum Start der Zusatzbefragung am 01.06.2015 wurden die Verbände darüber hinaus gebeten, bei ihren Mitgliedern für die Teilnahme an der Umfrage zu werben. In Bezug auf die Beteiligung von Unternehmen an der Zusatzbefragung musste der Weg über die Verbände gewählt werden, da naturgemäß nicht feststehen konnte, welche Unternehmen sich an Vergabeverfahren während der Laufzeit der Zusatzbefragung beteiligen würden, so dass ein direkter Kontakt ausgeschlossen war.

Die Erhebung erstreckte sich über den Zeitraum von Juli 2014 bis Dezember 2015, wobei die Hauptbefragung im Gesamtzeitraum durchgeführt wurde. Die zweite Stufe der Evaluation erstreckte sich über einen Zeitraum von 6 Monaten, nämlich von Juli 2015 bis einschließlich Dezember 2015.

³ Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag (NIHK); Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft Hannover-Braunschweig; Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen; Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e.V.; Baugewerbe-Verband Niedersachsen; Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen; Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen e.V.; Unternehmerverbände Niedersachsen; Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V.; Verband kommunaler Unternehmen e. V. – Landesgruppe Niedersachsen/Bremen; Niedersachsen Metall; BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – Landesgruppe Norddeutschland

Die Datenerhebung wurde über die Internetplattform „Internet Datenerhebung im Verbund“ (IDEV) realisiert. IDEV sieht eine direkte Übertragung statistischer Daten über elektronische Online-Formulare vor.

5.3. Beteiligung

Das LSN hatte die zu befragenden Auftraggeber aus erhebungspraktischen Gründen in drei Gruppen eingeteilt: Landesdienststellen, Kommunen und Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU). Die Kontaktdaten der Kommunen und Landesdienststellen waren weitestgehend bekannt. Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) wurden mit Hilfe einer Datenbank des LSN ermittelt, die u.a. für Statistiken der öffentlichen Finanzwirtschaft und des Personals im öffentlichen Dienst von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder verwaltet wird. Einheiten, die als öffentliche Auftraggeber gelten, sind dort als solche verzeichnet. An der Hauptbefragung beteiligten sich insgesamt nur 7 % der angeschriebenen Stellen. Dabei hing die Bereitschaft zur Datenübermittlung stark von der Art der Vergabestelle ab. So war die Beteiligungsrate bei den Landesdienststellen mit etwa einem Viertel am höchsten, die Kommunen lagen bei einer Beteiligung von 8 % und die Öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU) bei 3 %.

Das LSN weist in seinem Bericht darauf hin, dass bei der Bewertung der Rücklaufquoten zu berücksichtigen ist, dass ein größerer Teil des Berichtskreises im Erhebungszeitraum keine Vergaben, die vom Anwendungsbereich des NTVergG erfasst werden, durchführten. Die Vergabestellen hatten die Möglichkeit bei ihrer Meldung auf einen entsprechenden Sachverhalt hinzuweisen. Mehr als ein Drittel der Landesdienststellen machte davon Gebrauch⁴.

Ein großer Teil der Vergabestellen, die sich an der Hauptbefragung beteiligt hatten, nahm auch an der zweiten Stufe der Evaluation teil.

Die Beteiligung der Unternehmen war trotz aller Werbung, diese für eine Teilnahme an der Befragung zu gewinnen und des bewusst einfach gehaltenen Teilnahmeverfahrens, welches nur einen sehr geringen Zeitaufwand erforderte, mit 31 Meldungen unerwartet niedrig⁵.

Daher konnten aus diesen Meldungen im Gegensatz zu den Meldungen durch die Vergabestellen keine belastbaren Ergebnisse abgeleitet werden, so dass die Erhebung bei den Unternehmen in der nun folgenden Auswertung und Ergebnisdarstellung des Berichts des LSN leider keine Berücksichtigung fand.

⁴ Bericht des LSN „Evaluation gemäß § 17 des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tarifreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge S. 10

⁵ Bericht des LSN S. 10

6. Auswertung und Ergebnisse

Aufgrund der unterschiedlichen Rücklaufquoten der Vergabestellen spiegeln die Ergebnisse beider Befragungen nicht die Gesamtstruktur der in diesem Zeitraum durchgeführten Vergabeverfahren im Anwendungsbereich des NTVergG wider. Zum Beispiel waren die Rückmeldungen von Landesdienststellen deutlich höher als die anderer Vergabestellen. Hierdurch waren Verzerrungen zu befürchten, die Rückschlüsse von den Teilergebnissen auf die Gesamtstruktur erschwert hätten. Das LSN nutzte daher eine Gewichtungsmethode, mit dem Ziel, die Ergebnisse beider Erhebungen an die „Struktur der Grundgesamtheit“ anzupassen, um die Repräsentativität der erhobenen Daten zu erhöhen⁶.

6.1. Ergebnisse der Hauptbefragung des LSN

Die Hauptbefragung enthielt, wie in [Kapitel 5.2](#) dargestellt, u. a. grundlegende Daten zu den Vergabeverfahren (z. B. Vergabeart, Vergabevolumen, Losaufteilung). Zu den Ergebnissen hierzu wird auf den Bericht des LSN ([S. 13 f.](#)) verwiesen.

An dieser Stelle soll das Hauptaugenmerk auf die Ergebnisse, die die Zielsetzung des NTVergG betreffen, gelegt werden.

6.1.1. Tariftreue und Mindestentgeltzahlung

Insgesamt kamen bei etwas mehr als der Hälfte der Vergaben (52 %) allgemeinverbindliche Tarifverträge bzw. Rechtsverordnungen im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zum Tragen. Bei den Bauleistungen betraf dies mehr als zwei Drittel (69 %) der entsprechenden Vergaben. Im Dienstleistungsbereich (ohne ÖPNV) spielten diese mit einem Anteil von etwa einem Viertel (24 %) hingegen eine eher untergeordnete Rolle.

Mit einem Anteil von 42 % fand das Mindestentgelt von 8,50 Euro brutto je Stunde am zweithäufigsten Anwendung. § 5 Abs. 1 NTVergG sieht die Zahlung eines vergabespezifischen Mindestentgelts in den Fällen vor, in denen weder ein Tarifvertrag noch eine Rechtsverordnung im Sinne des AEntG noch ein repräsentativer Tarifvertrag herangezogen werden können. Das war insbesondere im Dienstleistungsbereich (ohne ÖPNV) einschlägig. Hier wurde bei rund drei Viertel (76 %) der Vergaben der vergabespezifische Mindestlohn gefordert.

Im ÖPNV wurden bei 96 % der Vergaben repräsentative Tarifverträge herangezogen. Aufgrund des vergleichsweise geringen Anteils des ÖPNV an allen Vergaben (4 %) fiel diese Tariftreuevorschrift insgesamt mit einem Anteil von 6 % jedoch wenig ins Gewicht.

⁶ S. hierzu Bericht des LSN S. 10 f.

6.1.2. Umweltverträgliche Beschaffung

Nach § 10 NTVergG können öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung der Anforderungen an die zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen Umweltverträglichkeitskriterien festlegen. Sie haben hierbei einen Ermessensspielraum. Umso erfreulicher ist es, dass in den meisten Vergabeverfahren (62 %) Umweltkriterien Berücksichtigung fanden. Besonders bedeutsam war der Umweltaspekt im Bereich des ÖPNV, wo bei drei Viertel aller Vergaben Umweltkriterien eine Rolle spielten

6.1.3. Berücksichtigung sozialer Kriterien

Gemäß § 11 NTVergG können öffentliche Auftraggeber soziale Kriterien als Anforderungen an die Unternehmen berücksichtigen. Dazu gehören z. B. die Beschäftigung von Schwerbehinderten, Auszubildenden oder Langzeitarbeitslosen oder die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf. Von dieser Möglichkeit wurde lediglich bei 17 % der Verfahren Gebrauch gemacht.

Vergaben im Bereich des ÖPNV stellten diesbezüglich eine Ausnahme dar, denn bei fast zwei Dritteln der entsprechenden Aufträge (63 %) wurden soziale Kriterien berücksichtigt.

Von den im Gesetz in § 11 Abs. 2 konkret genannten Kriterien wurde insgesamt die Beschäftigung von Auszubildenden mit 29 % am häufigsten berücksichtigt. Die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern wurde bei 26 % der Vergaben, bei denen soziale Kriterien Berücksichtigung fanden, gefordert; die Beschäftigung Schwerbehinderter immerhin noch in etwas mehr als einem Fünftel der Fälle (21 %). In 57 % der Fälle wurden – teilweise zusätzlich zu den in § 11 Abs. 2 genannten Aspekten - auch Kriterien, die nicht explizit im NTVergG genannt werden, berücksichtigt.

Sofern kein soziales oder umweltbezogenes Kriterium berücksichtigt wurde, verwiesen die Auftraggeber häufig darauf, dass die Art der Leistung die Berücksichtigung eines entsprechenden Kriteriums nicht zugelassen habe. Lt. Bericht des LSN wurden außerdem Abhängigkeiten gegenüber einzelnen Unternehmen, z.B. aufgrund besonderer Anforderungen an die Leistung, angeführt. Auch wurde auf den vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraum, auf die prioritäre Berücksichtigung anderer Kriterien (z.B. Preis, besondere Eigenschaften der Leistung, Verfahrensaufwand) sowie auf mangelndes Fachwissen hingewiesen⁷.

6.1.4. Kontrollen und Sanktionen

Zur wirksamen Umsetzung, insbesondere der §§ 4 und 5 NTVergG, sind in § 14 Kontrollen vorgesehen, die in Folge von Verstößen auch Sanktionen nach sich ziehen können. Die Vergabestellen haben im Erhebungszeitraum bei 8 % der Vergaben Kontrollen durchgeführt. Davon galten knapp zwei Drittel (63 %) der Überprüfung der Einhaltung von Mindestentgeltregelungen. Bei 7 % der Kontrollen wurden Verstöße festgestellt, die wiederum in der Mehrzahl (62 %) auch sanktioniert wurden (vgl. [Tab. 11](#)).

⁷ Bericht des LSN S. 16

6.2. Ergebnisse der Zusatzbefragung

Im Rahmen der Zusatzbefragung wurden die öffentlichen Auftraggeber, die im Erhebungszeitraum Vergaben durchgeführt hatten, zunächst gefragt, wie sie die in § 1 NTVergG formulierten Gesetzesziele beurteilen, um so Erkenntnisse über die grundsätzliche Akzeptanz des NTVergG zu erhalten. Etwas mehr als die Hälfte der Vergabestellen (53 %) bewertete die Ziele des Gesetzes „mittel“; 46 % vergaben ein „gut“.

6.2.1. Anwendbarkeit des Gesetzes

Die weiteren Fragen zielten auf die praktischen Erfahrungen in der Anwendung des NTVergG ab.

45 % der Vergabestellen gaben an, die **Integration von Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen** gelänge „gut“. Etwas mehr als ein Drittel (36 %) hatte offenbar Probleme im Umgang mit den entsprechenden Regelungen und bewertete deren Anwendbarkeit als „schlecht“.

Die **Integration von Umweltverträglichkeitskriterien** erhielt von knapp der Hälfte (48 %) der Vergabestellen die Bewertung „mittel“, 37 % gaben an, die Berücksichtigung dieses Aspekts sei nur „schlecht“ möglich gewesen. 13 % machten diesbezüglich hingegen gute Erfahrungen in der Vergabepaxis.

Die größten Schwierigkeiten bereitete den Vergabestellen die Einbindung **sozialer Kriterien**. Rund die Hälfte der Auftraggeber (51 %) hielten soziale Kriterien für „schlecht“ integrierbar, weitere 45 % gaben die Bewertung „mittel“.

Die öffentlichen Auftraggeber wurden auch zu ihren Erfahrungen beim **Einsatz von Nachunternehmen** befragt (§ 13 NTVergG). Die Mehrheit der Befragten (52 %) bewertete das Gesetz in diesem Zusammenhang positiv und vergab ein „gut“. Weitere 21 % gaben die Einschätzung „mittel“. Lediglich 11 % bewerteten die Regelungen zum Einsatz von Nachunternehmen „schlecht“.

Laut Auswertung des NLS bewerteten die Vergabestellen die **Durchführung von Kontrollen** und Sanktionen besonders kritisch: Nahezu zwei Drittel (63 %) der Befragten hielten die Realisierung von Kontrollen für „schlecht“ möglich. Jede fünfte Stelle gab die Wertung „mittel“ ab, so dass positive Antworten kaum ins Gewicht fielen.

Ähnlich verhielt es sich in Bezug auf die **Sanktionsmöglichkeiten**. Auch diese wurden häufig eher negativ bewertet, nämlich von knapp der Hälfte (48 %) der Befragten. Weitere 29 % gaben die Bewertung „mittel“.

6.2.2. Auswirkungen auf Angebote und Kosten

Neben den praktischen Erfahrungen bei der Anwendung fragte das LSN auch, ob sich die Regelungen des NTVergG auf die Entwicklung von Angeboten und Preisen im Vergabeverfahren auswirkten.

Die Auswirkungen auf die Angebote war eher gering: Die Mehrheit der Befragten (56 %) gab an, die Zahl der Angebotseingänge sei konstant geblieben. Ein Viertel der Befragten stellte einen Rückgang fest. Die Zahl der fehlerhaften Angebote blieb nach Einschätzung von 52 % der Vergabestellen konstant. Von einem Anstieg berichtete ein knappes Viertel (23 %).

Die **Entwicklungen der Preise und Kosten** blieb nach Auskunft von 39 % der Befragten konstant. Immerhin 30 % berichteten von einem Preisanstieg. Die Frage nach der Entwicklung der Kosten im Lebenszyklus wurde nur von einem Drittel der Vergabestellen beantwortet. Häufigste Antwort war hier (26 %), dass ein Preisanstieg festgestellt wurde.

6.3. Weitere Erkenntnisse

Über die Auswertung der Haupt- und Zusatzbefragungen des LSN hinaus liegen MW weitere Erkenntnisse vor. Diese resultieren im Wesentlichen aus der täglichen Informations-tätigkeit der Servicestelle NTVergG, zu der neben den öffentlichen Auftraggebern auch Bieterunternehmen unmittelbar Kontakt aufgenommen haben, um bestehende Fragen zum Gesetz zu klären.

Die Servicestelle NTVergG hat ihre Grundlage in § 4 Abs. 5 NTVergG. Danach wird „bei dem für Öffentliches Auftragswesen zuständigen Ministerium eine Servicestelle eingerichtet, die über das Tariftreue- und Vergabegesetz sowie über Tarif- und Mindestentgeltregelungen nach den Absätzen 1-3 informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen Tarifverträgen oder Rechtsverordnungen unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Servicestelle macht Muster zur Abgabe von Tariftreue- oder Mindestentgelterklärungen öffentlich bekannt“.

Wesentliche Informationen zum NTVergG finden sich bereits seit Inkrafttreten des NTVergG auf der Webseite der Servicestelle: [Servicestelle zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz](#). Die Inhalte der Webseite wurden und werden zeitgerecht immer dem aktuellen Rechts- und Erkenntnisstand angepasst. Neben aktuellen Mustererklärungen, Musterregelungen und Anwendungshinweisen sowie einschlägigen Rechtsvorschriften sind dort auch viele Informationen zu den unterschiedlichen Inhalten des NTVergG enthalten. Zudem werden in einer Übersicht, welche als pdf-Datei heruntergeladen werden kann, häufig gestellte Fragen (FAQ) zur praktischen Anwendung des Gesetzes beantwortet.

Gleichwohl haben die Servicestelle neben telefonischen Kontakten auch eine Reihe schriftlicher Anfragen über die Servicestellenadresse: Servicestelle-NTVergG@mw.niedersachsen.de erreicht. In der Eingangsliste sind mit Stand 01.08.2016 610 beantwortete Anfragen vermerkt.

Weitere Bewertungen und Äußerungen zum NTVergG gab es zudem im Rahmen der von der Servicestelle NTVergG in den Jahren 2014 und 2016 durchgeführten Informationsveranstaltungen. In beiden Jahren gab es jeweils vier kostenlose Veranstaltungen an den Standorten Hannover, Braunschweig, Lüneburg und Oldenburg, die sich in erster Linie an kommunale Vergabestellen richtete.

Weiterhin haben sich verschiedene Interessensverbände mit ihren Stellungnahmen und Bewertungen zu den für die Evaluation relevanten Punkten sowohl im Gesetzgebungsverfahren im Zuge der Novellierung des NTVergG zum 01.07.2016 als auch vereinzelt im Rahmen der Evaluation eingebracht. Zudem haben sich auch einzelne öffentliche Auftraggeber im Zeitraum der Evaluation unmittelbar an das MW gewandt.

Dabei wurden auch Themen angesprochen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Evaluation waren, aber einen Bezug zu den zu überprüfenden Gesetzeszielen haben:

So sprach sich u.a. der LandesSportBund Niedersachsen e. V. dafür aus, die öffentlichen Auftraggeber i. S. d. § 98 Nr. 5 GWB (a.F.) wieder vom **Anwendungsbereich des NTVergG** und der damit einhergehenden Bindung an die Vergabe- und Vertragsordnungen auszunehmen. Hintergrund war die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf sämtliche niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nrn. 1-5 GWB (a.F.) in § 2 Abs. 4 NTVergG⁸.

Nach § 98 Nr. 5 GWB (a.F.) sind auch natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts in den Fällen öffentliche Auftraggeber, wenn sie für bestimmte Maßnahmen Mittel von öffentlichen Stellen (z. B. Gebietskörperschaften) erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden. Die Maßnahmen sind (abschließend):

- Tiefbaumaßnahmen,
- die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder
- damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe.

Davon betroffen sind Zuwendungsempfänger wie z.B. private Institutionen und Vereine, in denen häufig ehrenamtliche Mitglieder tätig sind. Es gab mehrere Hinweise, die Zuordnung als öffentliche Auftraggeber habe für Vereine weitreichende Konsequenzen. So berichtet der LandesSportBund von Schwierigkeiten bei der Bautätigkeit durch Sportvereine. Vom NTVergG erfasst, findet bei der Beschaffung von Bauleistungen das Vergaberecht auch im Unterschwellenbereich (d.h. bei Auftragswerten von 10.000 bis 5.225.000 €) Anwendung.

Das hat zur Folge, dass bei den in § 98 Nr. 5 GWB (a.F.) aufgeführten Baumaßnahmen mitunter sehr hohe fachliche Anforderungen und rechtlich komplexe Aufgabenstellungen entsprechend der Vorgaben aus den Bestimmungen des NTVergG bewältigt werden müssten. Insbesondere kleinere Vereine verfügten nicht über das Personal, um diesen Anforderungen gewachsen zu sein. Auch wenn Vereine die Vergabeverfahren mit Hilfe von Kommunen oder eines vergaberechtskundigen Fachplaners ausführen würden, so bliebe die Verantwortung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und die Haftung der Vereine für etwaige Vergabefehler davon unberührt.

⁸ Seit 1.7.2016: § 2 Abs. 5 NTVergG i.V.m. § 99 Nr. 1-4 und § 100 GWB 2016.

Die Mehrzahl der Fragen, welche die Servicestelle NTVergG erreichten, beschäftigte sich mit der Vorgabe der korrekten **Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen** in den Vergabeunterlagen (§§ 4,5 NTVergG). Diese Vorgabe erforderte seitens der Vergabestelle u.a. die Prüfung, ob es sich bei der zu vergebenden Leistung um eine Bau- oder Dienstleistung handelt, für deren Erbringung ein Mindestentgelt durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (A-EntG) unterfällt oder durch eine Rechtsverordnung nach §§ 7 oder 11 AEntG festgesetzt worden ist.

Durch den öffentlichen Auftraggeber war anschließend – sofern zutreffend – gem. § 4 Abs. 6 NTVergG in den Bekanntmachungen oder den Vergabeunterlagen anzugeben, welche für allgemein verbindlich erklärten oder repräsentativen Tarifverträge für die Erfüllung des Auftrags einschlägig sind und, optional, den Vergabeunterlagen der passende Erklärungsvordruck beizufügen (vgl. Abbildung 2 als Beispiel der Vordruck nach § 4 Abs. 1 NTVergG a.F.).

Stand: 01.05.2016

Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG

Diese Erklärung bezieht sich nur auf Leistungen zur Auftragsausführung, welche innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen ein Mindestentgelt nach den jeweils dort vorgesehenen Bedingungen zu zahlen, welches geregelt ist

- in einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der nach den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG, vom 20. April 2009, BGBl. I S. 799, in der jeweils geltenden Fassung) zwingend Anwendung findet

oder

- in einem Tarifvertrag, der in seinem Geltungsbereich nach den Regelungen des AEntG durch Rechtsverordnung für anwendbar erklärt wurde.

Zurzeit ergibt sich das Mindestentgelt für die im Rahmen dieses Auftrags zu erbringende Bau- oder Dienstleistung aus:

Zutreffendes bitte ankreuzen; es ist nur ein Kreuz zulässig!	
<input type="checkbox"/>	Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst:
	Siebte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst (Siebte Abfallarbeitsbedingungenverordnung – 7. AbfallArbbV) vom 28.09.2015 Bundesanzeiger AT vom 30.09.2015 V 1
<input type="checkbox"/>	Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem SGB II u. III:
	Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch vom 10.12.2013 Bundesanzeiger AT vom 22.12.2015 V 1
<input type="checkbox"/>	Bauleistung:
	Neunte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Bauergewerbe (Neunte Bauarbeitsbedingungenverordnung - 9. BauArbbV) vom 16.10.2013 Bundesanzeiger AT vom 18.10.2013 V 1

Abbildung 2 Mustererklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG a.F.

Ein weiterer Schwerpunkt der Anfragen gegenüber der Servicestelle NTVerG, auch von betroffenen Unternehmen, war die Anforderung der Erklärung gem. § 4 Abs. 3 NTVerG für den **ÖPV auf Straße und Schiene und die Schülerbeförderung** im freigestellten Verkehr. Wesentliche Inhalte waren dabei z.B. die Bestimmung der Entgelthöhe im Zusammenhang mit den Regelungen des Tarifvertrags Nahverkehrsbetriebe (TV-N) oder auch die Frage nach Berücksichtigung von Leerfahrten in Bezug auf die Auftragsausführung.

Zur Berücksichtigung **von Umweltkriterien** nach § 10 NTVerG gab es relativ wenige Nachfragen an die Servicestelle. Vereinzelt wurde dargelegt, dass spezielle Kenntnisse über bestimmte Rohstoffe, Produktionsverfahren, Nutzungszeiträume und Entsorgungsmethoden fehlen, was insbesondere kleinere Vergabestellen mit nur wenigen Auftragsvergaben betrifft. Allerdings könnten Umweltsiegel und Zertifikate gute Orientierung geben, sie seien jedoch nicht für alle Produktgruppen vorhanden. Daneben wurde auch eine Vergleichbarkeit der Umweltsiegel untereinander, der Vergleich der zugrunde liegenden Kriterien sowie die Gleichwertigkeit von Eigenerklärungen der Lieferanten als problematisch erachtet.

Auch zu der Berücksichtigung **sozialer Kriterien** gab es nur vereinzelte Anfragen. Dabei ging es hauptsächlich darum, welches Kriterium im speziellen Einzelfall Berücksichtigung finden könnte, bzw. ob die Art der Auftragsausführung überhaupt geeignet sei, soziale Kriterien zu berücksichtigen.

Schwierigkeiten bereitete die praktische Anwendung der Vorschriften der §§ 14 und 15 NTVerG. Danach sind die öffentlichen Auftraggeber „gehalten“ und im Einzelfall verpflichtet, **Kontrollen** durchzuführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen und die jeweiligen Nachunternehmen die von ihnen im Hinblick auf dieses Gesetz übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten (§ 14 NTVerG). Ferner haben sie sicher zu stellen, dass festgestellte Verstöße sanktioniert werden (§ 15 NTVerG).

Zum einen wurde über Schwierigkeiten im Umgang mit dem rechtsuntypischen Begriff „sind gehalten“ berichtet. Ob und wenn ja in welchem Umfang dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber bei der Entscheidung, ob Kontrollen durchgeführt werden, Ermessen zustünde, sei unklar. Kontrollen seien nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand in zeitlicher und vor allem personeller Hinsicht durchzuführen. Zur Einhaltung des Vieraugenprinzips sei es erforderlich, zwei Kontrolleure mit Kenntnissen im Bereich Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einzusetzen, um genaue Details und tarifliche Regelungen aufzufinden, beurteilen und prüfen zu können, bzw. diesbezüglich die Vergabestellen unterstützen zu können. Dieser Aufwand könne vor allem von den kleineren Verwaltungseinheiten ohne zusätzliches Fachpersonal nicht geleistet werden. Eine Beauftragung externer Fachleute wiederum sei mit Kosten verbunden, welche den ohnehin knappen Etat der Kommunen zusätzlich belasten würde.

Entsprechend wird die Durchsetzung von **Sanktionen** nach § 15 NTVerG als schwierig beurteilt. Das Verfahren dazu wird als sehr aufwendig eingeschätzt, denn Voraussetzungen für Sanktionen seien vorausgegangene fachlich fundierte Kontrollen durch geschultes Personal, festgestellte schuldhaft Verstöße auf Seiten des Auftragnehmers und ein ggf.

langwieriges Verfahren bis zur Vertragsstrafe, der Kündigung oder ggf. bis zum Ausschluss von weiteren Auftragsvergaben. Während für die Kontrollen zusätzliche personelle Kapazitäten notwendig seien, werde für die Durchsetzung von Sanktionen in der Regel eine juristische Unterstützung erforderlich.

Schließlich wurde sogar auch von größeren Verwaltungsbehörden mit vermeintlich größerem Potential an Fachleuten angeregt, dass die Zuständigkeit für Kontrollen und Sanktionen allein bei den Zollbehörden liegen solle, um die öffentlichen Auftraggeber von diesen vertraglichen Verpflichtungen zu entlasten bzw. zu entbinden.

Die untergesetzlichen Regelungen (Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (**Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO**) und Niedersächsische Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (**Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung – NKernVO**) sind im Rahmen der Tätigkeiten der Servicestelle NTVergG nur selten Gegenstand von Anfragen gewesen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Berücksichtigung und Einbindung dieser Vorschriften in die Vergabeverfahren weitestgehend problemlos erfolgt ist. Für beide Verordnungen hat die Servicestelle NTVergG zudem Anwendungshinweise auf ihrer Webseite veröffentlicht.

7. Bewertung der Ergebnisse

Die nachfolgende Bewertung der Ergebnisse beruht auf drei Quellen:

1. Ergebnisse der Hauptbefragung des LSN
2. Ergebnisse der Zusatzbefragung der öffentlichen Auftraggeber durch das LSN
3. Weitere Erkenntnisse der Servicestelle NTVergG und des MW.

Ausgehend von der in der Zusatzbefragung des LSN geäußerten weitgehenden Zustimmung der Anwender (46 %) zu den grundlegenden Zielen, die der Gesetzgeber mit dem Inkrafttreten des NTVergG verbunden hat, erscheint die praktische Umsetzung des **Gesetzeszwecks** größtenteils gelungen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich zum vorhergehenden LVergabeG sowohl der Anwenderkreis deutlich vergrößert wurde und auch einige neue, aus den Gesetzeszielen abgeleitete Vorschriften hinzugekommen sind. Gleichwohl berichten die Anwender, dass es in einigen Bereichen zu Schwierigkeiten in der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen kam. Dies ist jedoch letztlich bei der Einführung neuer Regelungen nicht unüblich. Inwieweit die einzelnen mit dem Gesetz verbundenen Ziele „Fairer Wettbewerb um öffentliche Aufträge“, „umweltverträgliche Beschaffung“ und „sozialverträgliche Beschaffung“ erreicht werden konnten, wird im Folgenden erörtert:

7.1. Fairer Wettbewerb um öffentliche Aufträge

7.1.1. Anwendungsbereich

Zur Erreichung der gesetzlichen Ziele hat das NTVergG gegenüber seinen Vorgängerregelungen einen deutlich größeren Anwendungsbereich. Dieser ergibt sich sowohl für die erfassten Auftragsgegenstände (Bau-, Dienst- und Lieferleistungen einschließlich ÖPNV), für die Einführung der gesetzlichen Eingangsschwelle von 10.000 EUR (ohne USt.) als auch für die Erfassung aller „*niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB*“.

Adressaten des Gesetzes sind mithin alle niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber, die auch oberhalb der unionsrechtlichen Schwellenwerte das Vergaberecht zu beachten haben. Hinsichtlich der Vergabe und die den Verfahrensablauf bestimmenden Regelungen haben die öffentlichen Auftraggeber bei Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte gemäß § 3 Abs. 2 NTVergG die jeweils ersten Abschnitte der Vergabe- und Vertragsordnungen anzuwenden. Die Anwendung dieser Regelwerke ist nunmehr über das NTVergG unmittelbar gesetzlich bindend geworden.

Außerhalb des Anwendungsbereiches des NTVergG ergibt sie sich aus den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes und der Kommunen. Dies hat zur Folge, dass nunmehr auch die öffentlichen Auftraggeber an die unterschwelligen Vergabevorschriften gebun-

den sind, die vorher insoweit keinen entsprechenden Regeln unterworfen waren: namentlich die Sektorenauftraggeber gemäß § 98 Nr. 4 GWB (a.F.)⁹ und die so genannten Zuwendungsempfänger nach § 98 Nr. 5 GWB (a.F.)¹⁰.

Im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung – NWertVO im Jahr 2014 ist vorgetragen worden, dass die Bindung an das Unterschwellenvergaberecht für die Sektorenauftraggeber zu besonderen Erschwernissen führt. In die NWertVO ist daraufhin eine Regelung zur freien Wahl der Vergabeart eingeführt worden, um diesem Umstand Rechnung zu tragen¹¹.

Ähnlich stellt sich die Situation für die Zuwendungsempfänger nach § 98 Nr. 5 GWB (a.F.) dar. Den insbesondere seitens des LandesSportbundes Niedersachsen e.V. vorgetragenen Bedenken ist insoweit zuzustimmen. Öffentliche Auftraggeber i. S. d. § 98 Nr. 5 GWB (a.F.) sind nicht generell zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet, sondern nur bei bestimmten Maßnahmen. Die betroffenen juristischen und privaten Personen, die im Vereinsbereich in nennenswertem Umfang auf den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte angewiesen sind, halten daher in der Regel keine vergaberechtliche Expertise vor. Gleichwohl haben sie vor dem Hintergrund der lediglich anteiligen Finanzierung durch die öffentliche Hand ein Eigeninteresse an einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Hier ist also kritisch abzuwägen, ob die oben beschriebenen Nachteile durch den Gesetzeszweck gerechtfertigt sind. Hier wird auch das betroffene Volumen zu berücksichtigen sein.

Insoweit sieht MW hier Handlungsbedarf. Denkbar ist die gänzliche Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des NTVergG oder die Aufnahme einer geeigneten Wertgrenze für freihändige Vergaben in die NWertVO.

7.1.2. Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen

Bereits die gesetzliche Vorgabe der Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen und ihre Umsetzung in den Vergabeverfahren haben zur Erreichung der Ziele, nämlich Lohndumping zu vermeiden, die sozialen Sicherungssysteme zu entlasten und den fairen Wettbewerb um öffentliche Aufträge zu fördern, erheblich beigetragen. So wurde bei 96 % der Dienstleistungsaufträge im ÖPV auf Straße und Schiene der repräsentative Tarif des TV-N für die Entlohnung zu Grunde gelegt. Daneben sorgte die Mindestentgeltregelung des § 5 Abs. 1 NTVergG dafür, dass noch vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes am 01.01.2015 bereits ein Mindestentgelt von 8,50 Euro brutto je Stunde bei der Ausführung öffentlicher Aufträge in Niedersachsen gezahlt werden musste. Damit wurde dem Lohndumping beim Wettbewerb um öffentliche Aufträge ein Riegel vorgeschoben und eine Lohnuntergrenze eingeführt, so dass für gute Arbeit auch ein angemessener Lohn gezahlt wird. Landesvergaberechtliche Regelungen wie die im NTVergG haben damit der Einführung eines bundesweiten allgemein gültigen Mindestlohns den Weg bereitet.

⁹ § 100 GWB 2016

¹⁰ § 99 Nr. 4 GWB 2016

¹¹ Vgl. § 5 NWertVO

Bei Bauaufträgen ist zu beobachten, dass überwiegend, nämlich bei 69% der Auftragsvergaben, Tariflöhne auf Grundlage eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags oder einer Verordnung nach den Bestimmungen des AEntG gezahlt worden sind. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer waren bei der Ausführung öffentlicher Aufträge somit nicht weiter einem negativen Wettbewerb um möglichst niedrige Lohnkosten ausgesetzt. Dies nützte jedoch nicht nur den Beschäftigten, sondern trug gleichzeitig auch aus Sicht der bietenden Unternehmen zu einem fairen Wettbewerb um öffentliche Aufträge bei.

Wenngleich aus den Erkenntnissen der Servicestelle NTVergG resultierend zahlreiche Anfragen sich mit den Bestimmungen der Tariftreue und Mindestentgelte der §§ 4 und 5 NTVergG beschäftigten, gelang die Integration von Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen in der Praxis lt. Zusatzbefragung des LSN immerhin 45 % der Vergabestellen „gut“ und weiteren 20 % zumindest „mittel“.

Soweit Probleme im Umgang mit den entsprechenden Regelungen bestanden, konnte das für Tariftreue zuständige Fachreferat im MW im Regelfall zeitnah und kompetent Antworten geben, so dass damit keine relevanten Verzögerungen in den Vergabeverfahren einhergingen. Viele Fragen wurden zudem in der auf der Internetseite der Servicestelle veröffentlichten „*Handlungshilfe zu den §§ 4 und 5 NTVergG (Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen)*“ beantwortet. Mit fortschreitender Anwendung dieser Bestimmungen konnte anhand von Rückmeldungen aus dem Anwenderkreis zunehmend ein routinierterer Umgang bei der Vorgabe der Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen beobachtet werden.

Dennoch bereitete die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, schon in den Vergabeunterlagen die jeweilige Mindestentgeltregelung, zu deren Einhaltung der Auftragnehmer sich bei Ausführung der Leistung verpflichten musste, anzugeben, die größten Schwierigkeiten. Da die speziellen Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmerentsenderechts branchenabhängig und nicht leistungsbezogen sind, bereitete die „richtige Zuordnung“ der auszuführenden Leistung zu dem einschlägigen Mindestentgelt nach den §§ 4 oder 5 NTVergG nicht selten Probleme. Auch Fälle, in denen verschiedenartige Leistungen Auftragsgegenstand waren oder einzelne Leistungsbestandteile von Nachunternehmern erbracht oder in Lose aufgeteilt wurden, brachten Probleme bei der Zuordnung mit sich. Schwierigkeiten traten insbesondere dort auf, wo Unternehmen aufgrund der konkreten Anforderung in den Vergabeunterlagen andere Löhne zahlen mussten, als diejenigen, zu deren Zahlung sie aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften verpflichtet waren.

Inzwischen sind durch die Gesetzesnovelle die Regelungen der Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen bei öffentlichen Aufträgen über Bau- und Dienstleistungen bereits vereinfacht worden: Die Regelung des vergabespezifischen Mindestentgelts in § 5 NTVergG entspricht in der Höhe dem bundesweit geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz, so dass eine explizite Regelung in der seit 01.07.2016 geltenden neuen Fassung (n.F.) nicht mehr notwendig war, sondern nunmehr auf die entsprechenden Bestimmungen des MiLoG verwiesen wird. Dadurch ist – für Bau- und Dienstleistungen - auch nur noch die Abgabe einer Erklärung, nämlich zur Einhaltung der Mindestentgeltregelungen des MiLoG, statt einer von zwei möglichen Erklärungen seitens der Bieter zu fordern (vgl. Abbildung 3).

Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG

Diese Erklärung bezieht sich nur auf Leistungen zur Auftragsausführung, welche innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (derzeit 8,50 Euro) zu zahlen und
2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:
 - den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
 - den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
 - den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
 - aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG (Bauhaupt- und Baunebenberufe).

Datum, Unterschrift / Firmenstempel

Hinweis zum Einsatz von Nachunternehmern oder Verleihunternehmern

Soweit Nachunternehmern oder Verleihunternehmern eingesetzt werden sollen, müssen auch diese die obenstehende Erklärung gesondert vorlegen.

Abbildung 3 Mustererklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG n. F.

Die seit dem 01.07.2016 vorzulegende Erklärung erfasst sowohl die Zahlung des bundesweit geltenden Mindestlohns als auch die nach den Vorgaben des MiLoG vorrangig geltenden Rechtsvorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (z.B. branchenspezifische tarifliche oder durch Rechtsverordnung festgesetzte Mindestentgelte). Damit entfällt auch für die öffentlichen Auftraggeber die konkrete – aber in der Praxis fehleranfällige - Vorgabe, welcher tariflichen Regelung (Tariflöhne auf Grundlage eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags oder einer Verordnung nach den Bestimmungen des AEntG) die Ausführung der Leistung unterliegt. Nach den Bundesvorschriften erfolgt nämlich die Bestimmung des zu zahlenden Mindestentgelts nicht in Abhängigkeit von der konkreten Auftragsleistung, sondern von der Branchenzugehörigkeit des Unternehmens.

Damit wurde nicht nur der Verwaltungsaufwand bei den Vergabestellen reduziert, sondern auch die Unternehmen – insbesondere KMU und Handwerk – entlastet, die jetzt nur noch bundesrechtliche Regelungen beachten müssen.

Die in § 4 Abs. 3 Satz 2 NTVergG geregelte Verpflichtung zur Anwendung der Mindestgeltregelung im Öffentlichen Personenverkehr auf Straße und Schiene auch für sog. freigestellte Schülerverkehre wurde nach europarechtlichen Bedenken durch Entscheidung der VK Niedersachsen v.15.05.2015 (VgK 9/2015) aufgehoben und ist infolgedessen auch in der seit 01.07.2016 geltenden neuen Fassung des NTVergG nicht mehr enthalten. Gleichwohl ist auch bei diesen Auftragsvergaben die Zahlung des Mindestlohnes in Höhe von derzeit 8,50 EUR brutto nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 NTVergG (n.F.) verpflichtend vorgegeben.

7.1.3. Kontrollen

Gemäß § 14 NTVergG sind die öffentlichen Auftraggeber gehalten, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen und die jeweiligen Nachunternehmer die von ihnen im Hinblick auf dieses Gesetz übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten. Auch diese Vorschrift soll zu einem fairen Wettbewerb beitragen. Eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis ist nur dann gewährleistet, wenn sie auch kontrolliert werden, zumindest aber mit Kontrollen zu rechnen ist. Tatsächlich wurden laut Hauptbefragung des LSN lediglich bei 8 % der Vergaben überhaupt Kontrollen durchgeführt. Dies deckt sich mit vergleichbaren Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen. Grund hierfür sind vermutlich die oben unter 6.4 dargestellten Schwierigkeiten der öffentlichen Auftraggeber bei der Umsetzung der Vorschrift. Dazu gehört der Umgang mit dem rechtsuntypischen Begriff „sind gehalten“, der erhebliche zusätzliche zeitliche und personelle Aufwand oder nicht vorhandene Kenntnisse des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts bei den Vergabestellen. Tatsächlich bewerteten denn auch 63 % der Vergabestellen im Rahmen der Zusatzbefragung die **Durchführung von Kontrollen** als „schlecht“ möglich und weitere 20 % mit „mittel“. Positive Antworten fielen kaum ins Gewicht.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Evaluierungszeitraum von Mitte 2014 bis Ende 2015 relativ kurz ist. Es ist davon auszugehen, dass die Vergabestellen nach Inkrafttreten des NTVergG zum 01. Januar 2014 zunächst die Vorschriften in ihre Verfahren implementiert haben, die zum einen zwingend anzuwenden waren und zum anderen das Vergabeverfahren selbst betrafen (d.h. in erster Linie §§ 4 und 5 NTVergG), um sich gesetzeskonform zu verhalten. Die Durchführung von Kontrollen (und Sanktionen) fällt jedoch zeitlich in die nachgelagerte Vertragsausführung. Diverse im Evaluationszeitraum durchgeführte Vergabeverfahren dürften auch in Verträge gemündet sein, deren Ausführungszeitraum über den 31.12.2015 hinausgehen.

Hinzu tritt der Umstand, dass die meisten Vergabestellen – z.B. weil sie erst mit Inkrafttreten des NTVergG in den Anwendungsbereich des Gesetzes gelangt sind – entsprechende Abläufe und Verfahren völlig neu entwickeln mussten. Berücksichtigt man die erforderliche Zeit zur Konzepterstellung, ggf. Personaleinstellung oder Schulung des vorhandenen Personals, Mittelbereitstellung etc., können auch dies nachvollziehbare Gründe sein, warum im Evaluationszeitraum prozentual relativ wenig Kontrollen gemeldet wurden.

Erfreulich war, dass bei den durchgeführten Kontrollen nur in 7 % der Fälle Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen festgestellt wurden.

Die Formulierung der Kontrollvorschrift ist auch im parlamentarischen Verfahren im Rahmen der Gesetzesnovellierung ausführlich diskutiert worden. Es war abzuwägen, inwieweit die Formulierung „sind gehalten“ auch vor dem Hintergrund der nunmehr inhaltsgleichen Kontrollen der Bundesvorschriften durch die Bundeszollverwaltung gleichwohl beibehalten werden sollte.

Demgegenüber stand die Überlegung, den Gesetzesbefehl im Hinblick auf die Ermessensausübung rechtlich eindeutiger zu formulieren („kann-„ oder „soll-Regelung“). Der Gesetzgeber hat schließlich entschieden, die Formulierung „sind gehalten“ beizubehalten. Es besteht die Erwartung, dass durch vermehrte praktische Anwendung (Durchführung von Kontrollen) ggf. bestehende Unsicherheiten beseitigt werden können und so zunehmend Kontrollen erfolgen werden. Diese Erwartung wird zudem dadurch bestärkt, dass nach der Novellierung die Kontrollen aufgrund der identischen Prüfungsinhalte bei Bau- und Dienstleistungen einfacher werden dürften, denn die Unternehmen müssen die entsprechenden Unterlagen nach Bundesrecht ohnehin vorhalten. Schließlich gibt es hierbei auch keine Unterschiede mehr zwischen öffentlichen und privaten Aufträgen.

Auch an der eindeutigen Vorgabe, wonach bei Vorliegen von Anhaltspunkten über nicht eingehaltene Verpflichtungen, die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet sind, diesbezügliche Kontrollen durchzuführen, wurde weiter festgehalten.

7.1.4. Sanktionsmöglichkeiten

Die vertragliche Vereinbarung und Durchsetzung von **Sanktionen** gem. § 15 NTVerG wurde im Rahmen der Zusatzbefragung des LSN von den Vergabestellen überwiegend schlecht (48 %) oder „mittel“ (29%) bewertet. Gleichwohl ergab die Hauptbefragung, dass die Mehrzahl (62 %) der bei den Kontrollen festgestellten Verstöße auch sanktioniert wurde. Diese positive Erkenntnis führt zu der Erwartung, dass auch hier zunehmende Routine möglicherweise noch bestehende Unsicherheiten beseitigen wird.

Die Vergabestellen erhalten auch in diesem Punkt Unterstützung durch die Servicestelle NTVerG. So gibt es neben der Möglichkeit, persönliche Auskünfte einzuholen, bereits seit Inkrafttreten des NTVerG auf der Webseite der Servicestelle als Download entsprechende Musterregelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13-15 NTVerG (Vertragliche Vereinbarungen für den Einsatz von Nachunternehmern, die Einräumung von Kontrollrechten und die Vereinbarung von Sanktionen, Vertragsstrafen sowie Kündigung im Falle festgestellter Verstöße gegen die vereinbarten Vertragsbestimmungen).

7.1.5. Einsatz von Nachunternehmen.

Zu einem fairen Wettbewerb trägt daneben die Verpflichtungen der **Nachunternehmen** (§ 13 NTVergG) zur Tariftreue und zur Erbringung der Nachweise bei. Nach den Erfahrungen der Servicestelle aus Anfragen und aus den Informationsveranstaltungen bereiteten beide Vorschriften in der Praxis nur geringfügige Anwendungsprobleme.

Insbesondere war der Gesetzestext im Hinblick auf den Zeitpunkt der Nachunternehmerbenennung und der Vorlage der erforderlichen Nachweise nicht eindeutig. Entsprechende Fragen konnten jedoch in der Regel durch entsprechende Handlungshilfen der Servicestelle beantwortet werden. Dies deckt sich mit dem Ergebnis der Zusatzbefragung, wonach nur bei 11 % der Auftraggeber der Einsatz von Nachunternehmen „schlecht“ funktioniert hat¹². Die insoweit unklaren oder missverständlichen Formulierungen sind bereits im Rahmen der Gesetzesnovellierung sprachlich angepasst bzw. ergänzt oder klargestellt worden.

7.2. Umweltverträgliche Beschaffung

Während Regelungen zur Tariftreue bereits von Anbeginn, seit 2003 also, in den niedersächsischen Landesvergabegesetzen enthalten waren, galten Anforderungen zur **umweltfreundlichen Beschaffung** oder **soziale Kriterien** lange Zeit noch als sog. „vergabefremde Aspekte“ oder „vergabefremde Kriterien“. Die wesentlichen vergaberechtlichen Vorgaben bestanden ursprünglich allein darin, dass diskriminierungsfreie und transparente Vergabeverfahren zu einer effizienten und wirtschaftlichen Beschaffung führen sollten. Zusätzliche sozial-, struktur-, umwelt-, gesellschafts-, arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Anforderungen in die Auftragsvergabe einzubeziehen, standen als vermeintlich widerstreitende Interessen, nämlich zwischen wirtschaftlicher Beschaffung auf der einen Seite und der Erreichung sozial- und umweltpolitischer Ziele auf der anderen Seite gegenüber.

Zumindest für die Integration von **Umweltverträglichkeitskriterien** wird dies durch die Ergebnisse der Befragungen widerlegt: Die umweltverträgliche Beschaffung (§ 10 NTVergG) ist bereits sehr gut gelungen.

Vorreiter ist auch hier der Bereich ÖPV auf Straße und Schiene. Dort haben Umweltverträglichkeitskriterien laut Hauptbefragung des LSN bereits bei 75 % der Auftragsvergaben Einzug gefunden. Auch die Ergebnisse in den übrigen Bereichen liegen mit 60 bis 63 % auf einem sehr guten Niveau, zumal sich nicht jedes Vergabeverfahren bzw. jeder Auftragsgegenstand auch für die Einbeziehung dieser Kriterien überhaupt eignet. Zudem war eine Steigerung des prozentualen Anteils von 60 % Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitskriterien im ersten Halbjahr 2014 auf 66 % im 2. Halbjahr 2015 zu beobachten.

¹² § 7 NTVergG wurde in der Zusatzbefragung nicht aufgeführt

Diese Werte sprechen dafür, dass die Integration dieser Kriterien in die Vergabeverfahren sich in Niedersachsen inzwischen etabliert hat. Dies kann neben der Einführung der Mindestentgeltregelungen als ein weiterer wesentlicher Erfolg des NTVergG betrachtet werden. Obwohl das GWB bereits seit 2009 die Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener oder innovativer Aspekte vorsah, spezifiziert das NTVergG in § 10 die vergaberechtlichen Optionen. Das NTVergG benennt in seiner Regelung ausdrücklich die zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen und regelt, dass sich Aspekte der umweltverträglichen Beschaffung auf deren Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung beziehen. Übereinstimmend mit dem GWB sieht auch das NTVergG als Voraussetzung vor, dass entsprechende Vorgaben im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben müssen.

7.3. Sozialverträgliche Beschaffung

Auch wenn die Ergebnisse in Bezug auf die **sozialen Kriterien**, wie z.B. die Beschäftigung von Auszubildenden und von Menschen mit Behinderungen sowie die Förderung der Gleichstellung, großen Spielraum nach oben eröffnen, so ist auch hier der Bereich des ÖPV auf Straße und Schiene besonders hervorzuheben. Dort wurden in 63 % der Auftragsvergaben soziale Kriterien berücksichtigt, was für die übrigen Bereiche mit Werten zwischen 13 % und 18 % vorbildlich ist. Im Vergleich zu den ökologischen Zielsetzungen, die in allen Phasen des Vergabeverfahrens (Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterium, Auftragsausführungsbedingung) in vergaberechtlich zulässiger Weise integriert werden können, ist hervorzuheben, dass soziale Aspekte nach § 11 NTVergG allein als Auftragsausführungsbedingung in Betracht kommen.

Die Einsatz- und Integrationsmöglichkeiten sind insoweit also deutlich eingeschränkt. Zum Beispiel bieten sich Ausführungsbedingungen bei Leistungen mit kurzem Ausführungszeitraum nicht an, an Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern dürfen sie nicht gestellt werden. Darüber hinaus sind bei Ausführungsbedingungen die Nachweis- und Kontrollfragen komplexer. Auch hier besteht jedoch die berechtigte Annahme, dass im Laufe der Zeit die Integration der sozialen Kriterien sich weiter verbessern wird, weil die Vergabestellen zunehmend Muster und Präzedenzbeschaffungen zu bestimmten Fallgestaltungen oder Auftragsgegenständen entwickeln. Dies gilt erst Recht, zumal auch das novelierte europäische und nationale Vergaberecht die Berücksichtigung dieser Aspekte mehr in den Fokus der Auftragsvergaben gerückt hat.

8. Fazit und Ausblick

Das NTVergG hat sich insgesamt bewährt. Besonders gilt dies für die Tariftreue und Mindestentgeltkriterien, aber auch für die Integration von Umweltkriterien und den Einsatz von Nachunternehmern. Bei einigen mit Anwendungsproblemen verbundenen Vorschriften ist es bereits durch die Gesetzesnovelle zum 01.07.2016 zu Erleichterungen für die Vergabestellen und die Bieter gekommen. Andere Regelungen sind, obwohl Umsetzungsprobleme aus der Praxis bekannt waren, wiederum bewusst von Änderungen ausgenommen worden, weil der Gesetzgeber an seiner damit verbundenen Zielsetzung unverändert festhalten wollte. Aus Sicht des MW besteht daher aktuell kein Änderungsbedarf. Hinsichtlich der Geltung der Vergabeverfahrensvorschriften insbesondere für private Zuwendungsempfänger ist MW in eine Prüfung eingetreten, inwieweit hier Erleichterungen eingeführt werden können.

Das Vergaberecht entwickelt sich jedoch immer weiter. Nach der Implementierung der europäischen Vergaberichtlinien in das Oberschwellenvergaberecht des Bundes (Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Vergabeordnungen) im April 2016 steht auch eine Neuregelung des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte kurz vor ihrem Abschluss. Die flexiblen Regelungsansätze im neuen Oberschwellenvergaberecht sollen auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der maßgeblichen unionsrechtlichen Schwellenwerte zur Anwendung kommen. Gleichzeitig sollen aber die auch bisher schon deutlich einfacheren Regeln für den Unterschwellenbereich erhalten werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat daher nach ersten Gesprächen mit den Bundesministerien und den Ländern den Diskussionsentwurf für eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeverordnung - UVgO) erarbeitet. Dieser soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen und folgt dabei strukturell der neuen Vergabeverordnung (VgV), so dass öffentliche Auftraggeber wie auch die Unternehmen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ähnliche Regeln beachten müssen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beabsichtigt, die Öffentlichkeit, insbesondere die Verbände, zu dem Entwurf zu konsultieren. Die neuen Regelungen für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte soll durch Bund und Länder nach Einigung auf einen finalen Text Anfang 2017 in Kraft gesetzt werden.

Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat erste, durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeitete, Änderungen und Anpassungen im 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) bekanntgemacht. Daneben beabsichtigt der DVA alsbald eine systematische Überprüfung, um inhaltlich wie redaktionell noch weitergehenden Gleichlauf innerhalb der VOB/A, und damit oberhalb wie unterhalb der EU-Schwellenwerte, herzustellen. Danach wird für das NTVergG mit der Neuordnung des Unterschwellenrechts erneuter Anpassungsbedarf bestehen.

Anhang

Erhebungsformulare Hauptbefragung

Start	Allgemein	Aufträge	Lose	Bemerkungen	Sichern/Laden	Senden	Rechtsgrundlagen
<p>↩ Auftrag</p> <p>Hinzufügen</p> <p>Kopieren</p> <p>Entfernen</p>		<p>Auftragsdaten</p> <p>Block 1: Auftragsdaten</p> <p>eindeutige AuftragsID <input type="text"/></p> <p>Bezeichnung des Auftrages <input type="text"/></p> <p>Ggf. Aktenzeichen <input type="text"/></p> <p>Welcher Art ist der Auftrag?</p> <p> <input type="radio"/> Bauleistung <input type="radio"/> Dienstleistung <input type="radio"/> Dienstleistung im ÖPNV <input type="text"/></p> <p> <input type="radio"/> Lieferleistung</p> <p>Welchen tatsächlichen Auftragswert netto (in ganzen €) umfasst der Auftrag? <input type="text"/> <small>Bitte nur Aufträge ab einem Wert von 10000€ erfassen!</small></p> <p>Wurde der Auftrag in Fach- oder Teillosen vergeben?</p> <p> <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p>Wie viele Fach- oder Teillose? <input type="text"/></p> <p>Welche Rechtsgrundlage lag dem Auftrag für die Zahlung eines Mindestentgeltes an die Arbeitnehmer/-innen zugrunde?</p> <p> <input type="radio"/> Mindestentgelt aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags/einer Rechtsverordnung im Sinne des AEntG gem. § 4 Abs. 1 NTVergG <input type="text"/></p> <p> <input type="radio"/> repräsentativer Tarifvertrag gem. § 4 Abs. 3 NTVergG <input type="text"/></p> <p> <input type="radio"/> vergabespezifisches Mindestentgelt von 8,50 € brutto pro Stunde gem. § 5 Abs. 1 NTVergG</p> <p>In welchem Zeitraum wird / wurde die Leistung erbracht?</p> <p>von <input type="text"/> im Format TT.MM.JJJJ</p> <p>bis <input type="text"/> im Format TT.MM.JJJJ</p> <p>Wie viele Bieter gaben ein Angebot ab?</p> <p>Werden / sind Nachunternehmer für diesen Auftrag tätig?</p> <p> <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p>Wie viele Unternehmen? <input type="text"/></p> <p>Ist dies die letzte Meldung zum Auftrag?</p> <p> <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p style="text-align: right;">Weiter mit neuem Auftrag >></p>					

Abbildung 4 Online-Fragebogen Hauptbefragung Teil 1

Start	Allgemein	Aufträge	Lose	Bemerkungen	Sichern/Laden	Senden	Rechtsgrundlagen
<p>↩ Los</p> <p>Hinzufügen</p> <p>Kopieren</p> <p>Entfernen</p>		<p>Losdaten</p> <p>Strategische Vergabekriterien</p> <p>Kontrollen & Sanktionen</p> <p>Block 2: Losdaten</p> <p>referenzierte AuftragsID <input type="text"/></p> <p>Bezeichnung des Loses <input type="text"/></p> <p>Ggf. Aktenzeichen <input type="text"/></p> <p>Welcher Art ist das Los?</p> <p> <input type="radio"/> Bauleistung <input type="radio"/> Dienstleistung <input type="radio"/> Dienstleistung im ÖPNV <input type="text"/></p> <p> <input type="radio"/> Lieferleistung</p> <p>Welchen tatsächlichen Wert netto (in ganzen €) umfasst das Los?</p> <p> <input type="radio"/> Mindestentgelt aufgrund eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags/einer Rechtsverordnung im Sinne des AEntG gem. § 4 Abs. 1 NTVergG <input type="text"/></p> <p> <input type="radio"/> repräsentativer Tarifvertrag gem. § 4 Abs. 3 NTVergG <input type="text"/></p> <p> <input type="radio"/> vergabespezifisches Mindestentgelt von 8,50 € brutto pro Stunde gem. § 5 Abs. 1 NTVergG</p> <p>In welchem Zeitraum wird / wurde die Leistung erbracht?</p> <p>von <input type="text"/> im Format TT.MM.JJJJ</p> <p>bis <input type="text"/> im Format TT.MM.JJJJ</p> <p>Wie viele Bieter gaben ein Angebot für dieses Los ab?</p> <p>Werden / sind Nachunternehmer für dieses Los tätig?</p> <p> <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein</p> <p>Wie viele Unternehmen? <input type="text"/></p> <p style="text-align: right;">Weiter zu den Strategischen Vergabekriterien >></p>					

Abbildung 5 Online-Fragebogen Hauptbefragung Teil 2

Start	Allgemein	Aufträge	Los	Bemerkungen	Sichern/Laden	Senden	Rechtsgrundlagen
↩ Los ➕ Hinzufügen 📄 Kopieren 🗑 Entfernen		Losdaten	Strategische Vergabekriterien	Kontrollen & Sanktionen			
Block 3: Strategische Vergabekriterien							
Wurden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Leistung gestellt? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein							
<input type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung <input type="checkbox"/> Eignungskriterien <input type="checkbox"/> Zuschlagskriterien <input type="checkbox"/> Auftragsausführungsbedingungen <input type="checkbox"/> Sonstiges							
Wenn ja, in welcher Form? <input type="text"/>							
Bei nein, bitte begründen. <input type="text"/>							
Wurden für die Auftragsausführung soziale Anforderungen an das Unternehmen gestellt? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein							
<input type="checkbox"/> Beschäftigung von behinderten Menschen <input type="checkbox"/> Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf <input type="checkbox"/> Beschäftigung von Auszubildenden <input type="checkbox"/> Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden <input type="checkbox"/> Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen <input type="checkbox"/> Sonstiges							
Wenn ja, welche? <input type="text"/>							
Bei nein, bitte begründen. <input type="text"/>							
<input type="button" value="Weiter zu den Kontrollen & Sanktionen >>"/>							

Abbildung 6 Online-Fragebogen Hauptbefragung Teil 3

Start	Allgemein	Aufträge	Los	Bemerkungen	Sichern/Laden	Senden	Rechtsgrundlagen
↩ Los ➕ Hinzufügen 📄 Kopieren 🗑 Entfernen		Losdaten	Strategische Vergabekriterien	Kontrollen & Sanktionen			
Block 4: Kontrollen und Sanktionen							
Wurden Kontrollen durchgeführt? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein							
Wurden diese Kontrollen initiativ oder aufgrund von Hinweisen auf Verstöße durchgeführt? <input type="radio"/> Initiativ <input type="radio"/> Aufgrund von Hinweisen							
<input type="checkbox"/> Einhaltung der Mindestentgeltregelungen <input type="checkbox"/> Sonstiges							
Welche Bereiche wurden kontrolliert? <input type="text"/>							
Wurden Verstöße festgestellt? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein							
Wurden Sanktionen gegenüber dem Auftrag-/Losnehmer verhängt? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein							
Falls nein, bitte begründen. <input type="text"/>							
<input type="checkbox"/> Vertragsstrafe 1-10% <input type="checkbox"/> fristlose Kündigung <input type="checkbox"/> Ausschluss von zukünftigen Vergaben bis zu drei Jahren <input type="checkbox"/> Sonstiges							
Wenn ja, welche? <input type="text"/>							
<input type="button" value="Weiter mit neuem Teilauftrag(Los) >>"/> <input type="button" value="Weiter zu den Bemerkungen >>"/>							

Abbildung 7 Online-Fragebogen Hauptbefragung Teil 4

Zusatzbefragung der Auftraggeber

Start

Umfrage NTVergG (für Auftraggeber)

Herzlich willkommen bei der Umfrage zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG). Diese Umfrage richtet sich an die öffentlichen Vergabestellen im Land Niedersachsen im Sinne des § 2 Abs. 4 NTVergG (i. V. m. § 98 Nr. 1 - 5 GWB). Es handelt sich hierbei nicht um die Ihnen möglicherweise schon bekannte **Evaluation des NTVergG**, die weiterhin parallel in einem anderen Online - Formular durchgeführt wird.

Die Befragung gliedert sich in drei Abschnitte

- Der erste Abschnitt beinhaltet eine Einschätzung zu den Zielen, die mit dem Gesetz verfolgt werden.
- Im zweiten Abschnitt bitten wir Sie zum Vollzug einzelner Paragraphen des NTVergG eine Einschätzung (gut / mittel / schlecht) und gegebenenfalls einen Textbeitrag abzugeben.
- Im dritten und letzten Abschnitt erfragen wir die Auswirkungen des NTVergG auf Angebote und Preise der Leistungen in drei Kategorien (gestiegen / konstant geblieben / gesunken).

Fehlanzeige: Seit dem 1.07.2014 keine Vergaben nach NTVergG

Kontakt bei fachlichen Fragen Ordnungsnummer:
999999990
(bei Rückfragen bitte angeben)

Telefon E-Mail:

Für Ihre Mitwirkung bedanken wir uns im Voraus!

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

Abbildung 8 Online-Fragebogen Auftraggeber Teil 1

Umfrage Auftraggeber

Gesetzeszweck

1	§ 1 NTVergG	Der Gesetzgeber beabsichtigt mit dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) Lohndumping zu verhindern, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und eine umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe zu fördern. Wie beurteilen Sie diese Ziele?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
---	-------------	---	---

Vollzug nach Paragraphen

2.1	§§ 4,5 NTVergG	Wie gut lassen sich die Tariftreue- und Mindestgelte Regelungen in das Vergabeverfahren integrieren?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
2.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>
3.1	§ 10 NTVergG	Wie gut sind Umweltkriterien in das Vergabeverfahren zu integrieren?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
3.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>
4.1	§ 11 NTVergG	Wie gut sind soziale Kriterien für die Auftragsausführung zu berücksichtigen?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
4.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>
5.1	§ 13 NTVergG	Wie gut funktioniert der Einsatz von Nachunternehmern?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
5.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>

Abbildung 9 Online-Fragebogen Auftraggeber Teil 2

6.1	§ 14 NTVergG	Wie gut lassen sich die Kontrollen realisieren?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
6.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>
7.1	§ 15 NTVergG	Wie gut können die Sanktionen durchgesetzt werden?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
7.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>
Auswirkungen auf Angebote und Kosten			
8		Wie haben sich Angebotseingänge mengenmäßig entwickelt?	<input type="radio"/> gestiegen <input type="radio"/> konstant geblieben <input type="radio"/> gesunken <input type="radio"/> keine Angabe
9		Wie hat sich die Quote fehlerhaft abgegebener Angebote in Anwendung des NTVergG entwickelt? <small>!</small>	<input type="radio"/> gestiegen <input type="radio"/> konstant geblieben <input type="radio"/> gesunken <input type="radio"/> keine Angabe
10		Wie hat sich das Preisniveau der Beschaffung durch die Anforderungen des NTVergG entwickelt?	<input type="radio"/> gestiegen <input type="radio"/> konstant geblieben <input type="radio"/> gesunken <input type="radio"/> keine Angabe
11		Wie haben sich die Kosten über den gesamten Lebenszyklus durch die nachhaltig ausgerichtete Beschaffung entwickelt?	<input type="radio"/> gestiegen <input type="radio"/> konstant geblieben <input type="radio"/> gesunken <input type="radio"/> keine Angabe
12		Weitergehende Stellungnahmen sind herzlich willkommen!	<input type="text"/>

Abbildung 10 Online-Fragebogen Auftraggeber Teil 3

Zusatzbefragung der Unternehmen

Umfrage Unternehmen			
Angaben zu Angeboten / Betriebsgröße			
1		Mit Ausschreibungen zu welcher Art von Aufträgen haben Sie überwiegend/schwerpunktmäßig zu tun?	<input type="radio"/> Bauleistungen <input type="radio"/> Dienstleistungen <input type="radio"/> Dienstleistungen im ÖPNV <input type="radio"/> Lieferleistungen
2		Wie viele Personen sind in Ihrem Unternehmen / Betrieb beschäftigt?	<input type="radio"/> 0 - 20 <input type="radio"/> 21 - 100 <input type="radio"/> 101 - 250 <input type="radio"/> > 250
Gesetzeszweck			
3	§ 1 NTVergG	Der Gesetzgeber beabsichtigt mit dem Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetz (NTVergG) Lohndumping zu verhindern, einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten und eine umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe zu fördern. Wie beurteilen Sie diese Ziele?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
Vollzug nach Paragraphen			
4.1	§§ 4,5 NTVergG	Wie verständlich werden die Tarifreue- und Mindestentgeltregelungen im Vergabeverfahren umgesetzt?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
4.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>

Abbildung 11 Online-Fragebogen Unternehmen Teil 1

5.1	§ 10 NTVergG	Wie transparent und nachvollziehbar werden geforderte Umweltkriterien formuliert?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
5.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>
6.1	§ 11 NTVergG	Wie transparent und nachvollziehbar werden soziale Kriterien für die Auftragsausführung einbezogen?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
6.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>
7.1	§ 13 NTVergG	Wie gut funktioniert der Einsatz von Nachunternehmern?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
7.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>
8.1	§ 14 NTVergG	Wird die Einhaltung der Vorgaben des NTVergG ausreichend kontrolliert?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
8.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>

Abbildung 12 Online-Fragebogen Unternehmen Teil 2

9.1	§ 15 NTVergG	Wie konsequent werden festgestellte Verstöße gegen Tariffreue- und Mindestentgeltklärungen sanktioniert?	<input type="radio"/> gut <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> schlecht
9.2		Haben Sie Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge?	<input type="text"/>
Auswirkungen auf Angebote und Preise			
10		Wie hat sich Ihre Bereitschaft, Angebote abzugeben, durch die Einführung des NTVergG entwickelt?	<input type="radio"/> gestiegen <input type="radio"/> konstant geblieben <input type="radio"/> gesunken <input type="radio"/> keine Angabe
11		Wie hat sich die Quote fehlerhaft abgegebener Angebote in Anwendung des NTVergG entwickelt? [?]	<input type="radio"/> gestiegen <input type="radio"/> konstant geblieben <input type="radio"/> gesunken <input type="radio"/> keine Angabe
12		Wie hat sich das Preisniveau der angebotenen Leistungen durch die Anforderungen des NTVergG entwickelt?	<input type="radio"/> gestiegen <input type="radio"/> konstant geblieben <input type="radio"/> gesunken <input type="radio"/> keine Angabe
13		Weitergehende Stellungnahmen sind herzlich willkommen	<input type="text"/>

Abbildung 13 Online-Fragebogen Unternehmen Teil 3

Tabellen

Hauptbefragung

Tab. 1 Vergaben nach Art der Vergabestelle und ausgewählten Merkmalen

	Art der Vergabestelle						Insgesamt	
	Kommunen		Öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (FEU)		Landesdienststellen			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	1 442	24	3 649	60	966	16	6 057	100
davon Art der Vergabe								
Bauleistung	823	14	1 195	20	359	6	2 376	39
Dienstleistung	214	4	702	12	125	2	1 041	17
Dienstleistung im ÖPNV	75	1	154	3	2	0	231	4
Lieferleistung	330	5	1 598	26	480	8	2 408	40
davon Vergabevolumen in Euro								
unter 15 000	300	5	916	15	199	3	1 415	23
15 000 bis unter 25 000	287	5	896	15	231	4	1 414	24
25 000 bis unter 50 000	331	5	836	14	205	3	1 372	23
50 000 bis unter 150 000	345	6	632	10	185	3	1 162	19
150 000 und mehr	178	3	368	6	147	2	694	11
davon								
ohne Umweltverträglichkeitskriterien	750	12	1 140	19	417	7	2 307	38
mit Umweltverträglichkeitskriterien	691	11	2 509	41	550	9	3 750	62
davon								
ohne Berücksichtigung sozialer Kriterien	994	16	3 400	56	606	10	5 001	83
mit Berücksichtigung sozialer Kriterien	447	7	249	4	360	6	1 056	17
davon								
ohne Kontrollen	1 221	20	3 415	56	935	15	5 571	92
mit Kontrollen	220	4	234	4	32	1	486	8

Tab. 2 Vergaben nach Berichtszeitraum und ausgewählten Merkmalen

	Berichtszeitraum						Insgesamt	
	2. Hj. 2014		1. Hj. 2015		2. Hj. 2015			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	1950	33	2247	37	1859	30	6057	100
davon Art der Vergabe								
Bauleistung	761	13	823	14	793	13	2376	39
Dienstleistung	300	5	434	7	308	5	1041	17
Dienstleistung im ÖPNV	159	3	67	1	5	0	231	4
Lieferleistung	731	12	924	15	754	12	2408	40
davon Vergabevolumen in EUR								
unter 15 000	417	7	583	10	415	7	1415	23
15 000 bis unter 25 000	436	7	540	9	438	7	1414	24
25 000 bis unter 50 000	424	7	561	9	388	6	1372	23
50 000 bis unter 150 000	426	7	386	6	349	6	1162	19
150 000 und mehr	247	4	177	3	270	4	694	11
davon								
ohne Umweltverträglichkeitskriterien	772	13	895	15	640	11	2307	38
mit Umweltverträglichkeitskriterien	1178	19	1352	22	1220	20	3750	62
davon								
ohne Berücksichtigung sozialer Kriterien	1502	25	1961	32	1538	25	5001	83
mit Berücksichtigung sozialer Kriterien	448	7	287	5	321	5	1056	17
davon								
ohne Kontrollen	1640	27	2151	36	1780	29	5571	92
mit Kontrollen	310	5	96	2	79	1	486	8
darunter								
mit Sanktionen	2	0	18	0	1	0	21	0

Tab. 3 Vergaben nach Art und Anzahl der Bieter

	Art der Leistung								Insgesamt	
	Bauleistung		Dienstleistung		Dienstleistung im ÖPNV		Lieferleistung			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	2 376	39	1 041	17	231	4	2 408	40	6 057	100
davon mit...Bieter										
1	404	7	596	10	83	1	1 270	21	2 353	39
2	257	4	133	2	79	1	284	5	753	13
3	542	9	172	3	32	1	541	9	1 288	21
4	390	6	57	1	27	0	199	3	673	11
5 und mehr	783	13	84	1	11	0	114	2	991	16

Tab. 4 Vergaben nach Volumen und Anzahl der Bieter

	Vergabevolumen in Euro										Insgesamt	
	unter 15 000		15 000 bis unter 25 000		25 000 bis unter 50 000		50 000 bis unter 150 000		150 000 und mehr			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	1 415	23	1 414	24	1 372	23	1 162	19	694	11	6 057	100
davon mit...Bieter												
1	692	11	637	11	563	9	314	5	146	2	2 353	39
2	170	3	199	3	165	3	137	2	82	1	753	13
3	353	6	340	6	259	4	220	4	116	2	1 288	21
4	134	2	129	2	151	2	145	2	114	2	673	11
5 und mehr	66	1	109	2	234	4	345	6	237	4	991	16

Tab. 5 Vergaben nach Art und Rechtsgrundlage für Mindestentgeltzahlung

	Art der Leistung								Insgesamt	
	Bauleistung		Dienstleistung		Dienstleistung im ÖPNV		Lieferleistung			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	2 376	39	1 041	17	231	4	2 408	40	6 057	100
davon Rechtsgrundlage für Mindestentgeltzahlung										
keine Angabe	-	-	-	-	-	-	2 398	40	2 398	40
allgemeinverbindlicher Tarifvertrag oder Rechtsverordnung im Sinne des AEntG	1 639	27	253	4	-	-	5	0	1 897	31
repräsentativer Tarifvertrag	-	-	-	-	221	4	-	-	225	4
Mindestentgelt von 8,50 Euro brutto pro Stunde	737	12	788	13	10	0	6	0	1 541	25

Tab. 6 Vergaben nach Volumen und Rechtsgrundlage für Mindestentgeltzahlung

	Vergabevolumen in Euro										Insgesamt	
	unter 15 000		15 000 bis unter 25 000		25 000 bis unter 50 000		50 000 bis unter 150 000		150 000 und mehr			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	1 415	23	1 414	24	1 372	23	1 162	19	694	11	6 057	100
davon Rechtsgrundlage für Mindestentgeltzahlung												
keine Angabe	740	12	649	11	526	9	331	5	152	3	2 398	40
allgemeinverbindlicher Tarifvertrag oder Rechtsverordnung im Sinne des AEntG	257	4	365	6	449	7	466	8	363	6	1 900	31
repräsentativer Tarifvertrag	94	2	35	1	43	1	38	1	7	0	217	4
Mindestentgelt von 8,50 Euro brutto pro Stunde	324	5	365	6	354	6	326	5	172	3	1 541	25

Tab. 7 Vergaben nach Art und Berücksichtigung sozialer Kriterien

	Art der Leistung								Insgesamt	
	Bauleistung		Dienstleistung		Dienstleistung im ÖPNV		Lieferleistung			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	2 376	39	1 041	17	231	4	2 408	40	6 057	100
davon										
ohne Berücksichtigung sozialer Kriterien	1 950	32	908	15	86	1	2 056	34	5 001	83
mit Berücksichtigung sozialer Kriterien	426	7	133	2	146	2	352	6	1 056	17
und zwar										
Beschäftigung von behinderten Menschen	71	1	22	0	-	-	129	2	222	4
Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern	78	1	57	1	129	2	13	0	277	5
Beschäftigung von Auszubildenden	112	2	21	0	15	0	159	3	307	5
Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren oder Ausbildungsverbänden	88	1	14	0	-	-	7	0	109	2
Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	49	1	15	0	-	-	123	2	187	3
Sonstiges	291	5	103	2	1	0	205	3	600	10

Tab. 8 Vergaben nach Volumen und Berücksichtigung sozialer Kriterien

	Vergabevolumen in Euro										Insgesamt	
	unter 15 000		15 000 bis unter 25 000		25 000 bis unter 50 000		50 000 bis unter 150 000		150 000 und mehr			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	1 415	23	1 414	24	1 372	23	1 162	19	694	11	6 057	100
davon												
ohne Berücksichtigung sozialer Kriterien	1 191	20	1 199	20	1 129	19	936	15	546	9	5 001	83
mit Berücksichtigung sozialer Kriterien	224	4	216	4	243	4	226	4	148	2	1 056	17
und zwar												
Beschäftigung von behinderten Menschen	40	1	56	1	42	1	40	1	45	1	222	4
Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern	67	1	40	1	64	1	74	1	33	1	277	5
Beschäftigung von Auszubildenden	62	1	75	1	76	1	43	1	50	1	307	6
Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren oder Ausbildungs- verbänden	11	0	24	0	24	0	26	0	24	0	109	2
Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen	34	1	49	1	36	1	28	0	40	1	187	3
Sonstiges	103	2	115	2	129	2	153	3	100	2	600	10

Tab. 9 Vergaben nach Art und Berücksichtigung von Umweltverträglichkeitskriterien

	Art der Leistung								Insgesamt	
	Bauleistung		Dienstleistung		Dienstleistung im ÖPNV		Lieferleistung			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	2 376	39	1 041	17	231	4	2 408	40	6 057	100
davon										
ohne Umweltverträglichkeitskriterien	877	14	418	7	59	1	953	16	2 307	38
mit Umweltverträglichkeitskriterien	1 500	25	623	10	172	3	1 455	24	3 750	62
und zwar in folgender Form:										
Leistungsbeschreibung	1 005	17	155	3	167	3	498	8	1 825	30
Eignungskriterien	31	1	5	0	-	-	21	0	57	1
Zuschlagskriterien	18	0	16	0	1	0	166	3	201	3
Auftragsausführungsklauseln	782	13	454	7	28	0	848	14	2 112	35
Sonstiges	130	2	60	1	-	-	99	2	289	5

Tab. 10 Vergaben nach Volumen und Berücksichtigung von Umweltverträglichkeitskriterien

	Vergabevolumen in Euro										Insgesamt	
	unter 15 000		15 000 bis unter 25 000		25 000 bis unter 50 000		50 000 bis unter 150 000		150 000 und mehr			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	1 415	23	1 414	24	1 372	23	1 162	19	694	11	6 057	100
davon												
ohne Umweltverträglichkeitskriterien	497	8	520	9	558	9	519	9	213	4	2 307	38
mit Umweltverträglichkeitskriterien	918	15	894	15	814	13	643	11	480	8	3 750	62
und zwar in folgender Form:												
Leistungsbeschreibung	317	5	360	6	419	7	382	6	347	6	1 825	30
Eignungskriterien	8	0	12	0	19	0	12	0	7	0	57	1
Zuschlagskriterien	64	1	42	1	31	1	45	1	20	0	201	3
Auftragsausführungsklauseln	597	10	561	9	469	8	268	4	215	4	2 112	35
Sonstiges	69	1	56	1	68	1	61	1	34	1	289	5

Tab. 11 Vergaben nach Art und Durchführung von Kontrollen und Sanktionen

	Art der Leistung								Insgesamt	
	Bauleistung		Dienstleistung		Dienstleistung im ÖPNV		Lieferleistung			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	2 376	39	1 041	17	231	4	2 408	40	6 057	100
davon										
ohne Kontrollen	2 181	36	1 002	17	82	1	2 306	38	5 571	92
mit Kontrollen	195	3	39	1	150	2	103	2	486	8
davon										
initativ	191	3	39	1	150	2	102	2	482	8
auf Grund von Hinweisen	4	0	-	-	-	-	-	-	4	0
und zwar im Bereich										
Einhaltung Mindestentgelt- regelungen	119	2	21	0	150	2	16	0	306	5
Sonstiges	69	1	15	0	0	0	93	2	177	3
darunter										
Verstöße festgestellt	26	0	4	0	-	-	4	0	34	1
darunter										
Sanktionen verhängt	14	0	3	0	-	-	4	0	21	0
und zwar										
Vertragsstrafe	14	0	3	0	-	-	3	0	20	0
fristlose Kündigung	12	0	3	0	-	-	3	0	18	0

Tab. 12 Vergaben nach Volumen und Durchführung von Kontrollen und Sanktionen

	Vergabevolumen in Euro										Insgesamt	
	unter 15 000		15 000 bis unter 25 000		25 000 bis unter 50 000		50 000 bis unter 150 000		150 000 und mehr			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Insgesamt	1 415	23	1 414	24	1 372	23	1 162	19	694	11	6 057	100
davon												
ohne Kontrollen	1 306	22	1 308	22	1 271	21	1 074	18	612	10	5 571	92
mit Kontrollen	109	2	106	2	101	2	88	1	81	1	486	8
davon												
initativ	109	2	105	2	100	2	87	1	81	1	482	8
auf Grund von Hinweisen	-	-	1	0	1	0	1	0	1	0	4	0
und zwar im Bereich												
Einhaltung von Mindestentgelt- regelungen	73	1	44	1	60	1	57	1	70	1	306	5
Sonstiges	33	1	64	1	40	1	27	0	12	0	177	3
darunter												
Verstöße festgestellt	5	0	10	0	11	0	7	0	2	0	34	1
darunter												
Sanktionen verhängt	5	0	4	0	5	0	7	0	1	0	21	0
und zwar												
Vertragsstrafe	5	0	3	0	5	0	7	0	1	0	20	0
fristlose Kündigung	5	0	3	0	5	0	6	0	-	-	18	0

Zusatzbefragung

Tab. 13 Ergebnisse der Zusatzbefragung zum NTVergG

Thema - Frage	Vergabestellen	
	Anzahl	%
Zweck des NTVergG		
Wie beurteilen Sie den Gesetzeszweck?		
gut	40	46
mittel	46	53
schlecht	1	1
keine Angabe	-	-
Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen		
Wie gut lassen sich die Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen in das Vergabeverfahren integrieren?		
gut	39	45
mittel	17	20
schlecht	31	36
keine Angabe	-	-
Umweltverträglichkeitskriterien		
Wie gut sind Umweltverträglichkeitskriterien in das Vergabeverfahren zu integrieren?		
gut	11	13
mittel	42	48
schlecht	32	37
keine Angabe	2	2
Soziale Kriterien		
Wie gut sind soziale Kriterien für die Auftragsausführung zu berücksichtigen?		
gut	2	2
mittel	39	45
schlecht	44	51
keine Angabe	2	2
Einsatz von Nachunternehmern		
Wie gut funktioniert der Einsatz von Nachunternehmern?		
gut	45	52
mittel	18	21
schlecht	10	11
keine Angabe	14	16
Kontrollmöglichkeiten		
Wie gut lassen sich Kontrollen realisieren?		
gut	2	2
mittel	17	20
schlecht	55	63
keine Angabe	13	15

Tab. 13 Fortsetzung Ergebnisse Zusatzbefragung zum NTVergG

Thema - Frage	Vergabestellen	
	Anzahl	%
Sanktionsmöglichkeiten		
Wie gut können Sanktionen durchgesetzt werden?		
gut	1	1
mittel	25	29
schlecht	42	48
keine Angabe	19	22
Entwicklung der Angebotseingänge		
Wie haben sich die Angebotseingänge mengenmäßig entwickelt?		
gestiegen	2	2
konstant geblieben	49	56
gesunken	22	25
keine Angabe	15	17
Entwicklung fehlerhafter Angebote		
Wie hat sich die Quote fehlerhaft abgegebener Angebote in Anwendung des NTVergG entwickelt?		
gestiegen	20	23
konstant geblieben	45	52
gesunken	-	-
keine Angabe	22	25
Entwicklung des Preisniveaus		
Wie hat sich das Preisniveau der Beschaffung durch die Anforderungen des NTVergG entwickelt?		
gestiegen	26	30
konstant geblieben	34	39
gesunken	-	-
keine Angabe	28	32
Entwicklung der Kosten im Lebenszyklus		
Wie haben sich die Kosten über den gesamten Lebenszyklus durch die nachhaltig ausgerichtete Beschaffung entwickelt?		
gestiegen	23	26
konstant geblieben	6	7
gesunken	-	-
keine Angabe	58	67